

# Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

9., aktualisierte und wesentlich  
überarbeitete Auflage 2019

von

Rechtsanwalt **Detlef Burhoff**,  
Richter am Oberlandesgericht a.D.  
Münster/Augsburg



**Zitiervorschlag:**

Burhoff, HV, Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

**Benutzer-Hinweis für Muster**

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf <https://www.zap-verlag.de/Hauptverhandlung>  
Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: zap.5932\_Musterdownload.zip

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@zap-verlag.de](mailto:kontakt@zap-verlag.de)**

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**[www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019 ZAP Verlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Kösel GmbH & Co.KG, Krugzell

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-932-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

## Vorwort

Das Strafverfahren ist immer im Fluss. Zunächst ging es um die Versuche von Verteidigern/Angeklagten, sich im Strafverfahren, insbesondere auch in der Hauptverhandlung, mehr Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. In den letzten Jahren ist dann deutlich, vor allem auch in der Rechtsprechung des BGH, zu erkennen, dass dieser bestrebt und bemüht ist, Verteidiger zu disziplinieren, indem, insbesondere im Beweisanspruchsrecht, in der StPO nicht vorgesehene „Fristenlösungen“ und darauf aufbauende Präklusionen normiert werden, die die nach Ansicht des BGH in manchen Fällen nicht hinnehmbare Flut von Beweisansprüchen eindämmen sollen. Verstärkt – positiv wie negativ – wird dies durch die in der Rechtsprechung des BGH aufkommende Tendenz, den Strafverteidiger immer mehr auch für die Einhaltung des Verfahrensrechts (mit-)verantwortlich zu machen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang beispielhaft nur auf die Entscheidung des BGH zum Verwertungsverbot für Aussagen des nicht belehrten Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (grundlegend BGHSt 38, 214), das dann nicht gelten soll, wenn die Aussage in Gegenwart eines Verteidigers gemacht wurde. Darauf baut die Rechtsprechung zur sog. „Widerspruchslösung“ auf. Übersehen darf man auch nicht die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Stärkung des Opferschutzes: Das Opfer rückt im Strafverfahren immer mehr in den Mittelpunkt, immer weniger geht es um den Angeklagten. Dem steht eine „effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens“ gegenüber, die an vielen Stellen zum Abbau von bzw. der Erschwerung der Durchsetzung von Verfahrensrechten des Angeklagten führt.

In diesem Spannungsfeld muss der Strafverteidiger agieren und seinem Mandanten Beistand leisten. Das ist nicht immer einfach, weil gegenüber einem „engagierten Verteidiger“ häufig (zu) schnell der Vorwurf der Konfliktverteidigung erhoben wird. In dem Zusammenhang wird der Verteidiger dann immer wieder an seine Stellung als „Organ der Rechtspflege“ erinnert. Aber auch, wenn der Verteidiger also immer weiter – teilweise einschränkend – mit in die Pflicht genommen wird, bedeutet das nicht das Ende einer „engagierten Strafverteidigung“. Diese nützt dem Angeklagten jedoch nur, wenn sie sich nicht in bloßer Aktivität erschöpft, sondern die strafprozessuale Klaviatur beherrscht und die der Verteidigung in der StPO immer noch eingeräumten gesetzlichen Möglichkeiten nutzt. Während meiner von 1981 bis Ende 1992 ausgeübten Tätigkeit als Beisitzer in einer großen Strafkammer und auch danach in der Zeit von Anfang 1995 bis Oktober 2008 als Mitglied eines Strafsenats beim OLG Hamm habe ich jedoch erfahren müssen, dass Verteidiger häufig wenig über ihre – ihnen von der StPO für die Hauptverhandlung eingeräumten – Möglichkeiten und Rechte wissen und sie deshalb dementsprechend häufig auch nicht zugunsten ihres Mandanten anwenden können. Erklären lässt sich dieses Defizit m.E. zum Teil damit, dass die zur Verfügung stehende strafprozessuale Literatur in der Vergangenheit i.d.R. meist das gesamte Strafverfahren erfasste und sich vornehmlich an Richter und Studenten und weniger an den Verteidiger wandte. Die strafrechtliche Hauptverhandlung aus der Sicht eines Strafverteidigers kam dabei zu kurz.

Mit der 1. Auflage des vorliegenden Handbuchs habe ich 1995 diese Lücke schließen wollen. Das ist, wie die schnelle Folge der Auflagen zeigt, m.E. gelungen. Mein Anliegen ist und war es, nicht nur das m.E. für eine erfolgreiche Strafverteidigung erforderliche Wissen über die strafrechtliche Hauptverhandlung zu vermitteln, sondern über dieses Grundwissen hinaus auch den einen oder anderen Tipp/Hinweis aus meiner langjährigen strafrichterlichen Tätigkeit an die Hand zu geben. Das Handbuch richtet sich nicht nur an den Berufsanfänger, sondern auch an den bereits erfahrenen Rechtsanwalt, der nur noch nicht so häufig oder jetzt wieder/erstmalig die Aufgabe der Strafverteidigung übernommen hat, und soll helfen, die Hauptverhandlung (mit-)gestalten zu können. Darüber hinaus wird mir aber auch immer wieder versichert, dass das Handbuch auch demjenigen Rechtsanwalt, der mit den Fragen der Strafverteidigung bereits gut vertraut ist, noch Hilfestellung leisten kann. Schließlich finden auch Richter oder Staatsanwälte hier die schnelle Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems.

Für diese Arbeitshilfe habe ich den – auf den ersten Blick zunächst möglicherweise – überraschenden Weg der Darstellung in ABC-Form gewählt. Grund dafür war, mit diesem Handbuch, das seinen Benutzer mög-

lichst in den Hauptverhandlungstermin begleiten soll, den Weg zur Beantwortung der in der Hauptverhandlung auftauchenden Fragen nicht über den oder die einschlägigen Paragraphen zu eröffnen, sondern über ein – häufig bekannteres – Stichwort, das dem Benutzer in der Eile und Hektik der Hauptverhandlung meist eher einfällt als die entsprechende Vorschrift. Damit erhoffe ich mir einen schnelleren Zugriff auf die Antwort, was in der Hauptverhandlung, in der es nicht selten – nach der präkludierenden Rechtsprechung des BGH immer häufiger – auf Schnelligkeit ankommt, nur von Vorteil sein kann. Hinzukommt, dass unter dem jeweiligen Stichwort i.d.R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-) Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Die zum Teil sehr umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, insbesondere auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, sollen es jedem Benutzer ermöglichen, die Rechtsprechung „seines“ OLG zu finden. Wegen der Einzelheiten der Benutzung des Handbuchs verweise ich auf die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“.

Die 8. Auflage dieses Handbuchs hat ebenso wie die vorhergehenden Auflagen erneut allgemein Anklang gefunden. Das gilt im Übrigen auch für das „**Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**“, das gerade in 8. Auflage erschienen ist. Ich habe mich bemüht, Überschneidungen mit diesem Handbuch so weit wie möglich zu vermeiden. Bei den einzelnen Stichwörtern sind daher i.d.R. immer nur die für die Hauptverhandlung bedeutsamen Fragen des jeweiligen Problems dargestellt. Überschneidungen haben sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. So waren z.B. die Fragen, die mit der Ablehnung eines Richters zusammenhängen, m.E. auch schon für das Ermittlungsverfahren zu behandeln, da sie auch dort Bedeutung erlangen können. Entsprechendes gilt für die strafrechtliche Beurteilung des Verteidigerhandelns. Darüber hinaus sind immer dann, wenn einzelne Fragen besondere praktische Bedeutung haben, wie z.B. die der Telefonüberwachung oder des Einsatzes von V-Männern, die damit zusammenhängenden Probleme ebenfalls in beiden Handbüchern behandelt.

Beibehalten habe ich auch in der vorliegenden 9. Auflage den Bereich der **Revision**. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass meine Ausführungen natürlich nicht Monographien ersetzen können, die sich ausschließlich mit dem Revisionsrecht befassen. Meine Ausführungen können und wollen nur einen ersten Einstieg in das Revisionsrecht geben, und zwar vor allem demjenigen Verteidiger, der nicht so bewandert im Revisionsrecht ist. Wer sich intensiver mit Revisions-/Rechtsbeschwerderecht befassen will oder muss, den verweise ich auf den dritten Band der Handbuchreihe, nämlich: Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, der 2016 in 2. Auflage erschienen ist. Dort sind die damit zusammenhängenden Fragen eingehend dargestellt. Ende 2015 ist dann noch ein vierter Band der Reihe erschienen, der die Handbuchreihe abgeschlossen hat, und zwar das „Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**“, welches – wie das „**Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**“ – vom inzwischen leider verstorbenen Kollegen Rechtsanwalt Dr. Peter Kotz und mir herausgegeben wird. In diesem Werk werden all die Fragestellungen behandelt, die sich für den Verteidiger und seinen Mandanten häufig nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens stellen.

Für diese 9. Auflage sind die Stichwörter der 8. Auflage **aktualisiert** und zum Teil wesentlich **erweitert** worden. Das war vor allem auch im Hinblick auf die zum Ende der 18. Legislaturperiode in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere durch das „**Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**“ vom 17.8.2017 (BGBl I, S. 3202) und das „**Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts**“ v. 27.8.2017 (BGBl I, S. 3295) erforderlich. Diese haben die StPO an vielen Stellen geändert und auch hier an vielen Stellen zu Änderungen und/oder neuen Stichwörtern geführt. In dem Zusammenhang habe ich dann die vorhandenen sehr langen Stichwörter, die wegen ihres Umfangs teilweise unübersichtlich geworden waren, auf mehrere Stichwörter aufgeteilt, um so in den Bereichen ein besseres Arbeiten zu ermöglichen. Das ist z.B. bei den Ablehnungsgründen (§§ 24 ff. StPO), der Absprache/Verständigung (§ 257c StPO) und dem Bußgeldverfahren der Fall gewesen. Dadurch und wegen der Ergänzungen mussten die Randnummern noch einmal überarbeitet werden. Ich weiß, dass das teilweise von anderen Autoren wegen der nun nicht mehr stimmenden Verweise in deren Veröffentlichungen nicht gern gesehen wird, es

war aber leider wegen einiger Unstimmigkeiten und wegen zahlreicher Ergänzungen und Änderungen unvermeidlich. Die seit der 8. Auflage erschienenen Veröffentlichungen und die seitdem veröffentlichte Rechtsprechung wurden ausgewertet und ins Werk aufgenommen. Ich hoffe, dass ich bei der Flut des kaum noch überschaubaren Materials nichts Wesentliches übersehen habe, da allein aus der Rechtsprechung rund 500 (**neue**) **Entscheidungen** einzuarbeiten waren. Die Aktualisierungen haben weitgehend den **Stand** von (Ende) **August 2018**. Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der im Verlag C.H.Beck erscheinende „Karlsruher Kommentar“ nach wie vor leider nur mit seiner 7. Auflage berücksichtigt werden konnte. Die aktuelle 8. Auflage lag bei Redaktionsschluss für dieses Buch leider noch nicht vor und konnte daher nicht eingearbeitet werden. Darauf ist bei den entsprechenden Zitaten aus dem „Karlsruher Kommentar“ zu achten.

Beibehalten habe ich die seit der 5. Auflage verstärkt aufgenommenen **gebührenrechtlichen Hinweise**, die teilweise noch ausgebaut worden sind. Damit ist eine Verzahnung mit Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017, erreicht.

**Hinweisen** möchte ich an dieser Stelle auf meine Homepage **www.burhoff.de**. Dies einerseits natürlich wegen der dort im Volltext nach Möglichkeit weiter eingestellten Beschlüsse des OLG Hamm, andererseits vor allem aber wegen der dort inzwischen eingestellten zahlreichen Entscheidungen anderer Gerichte und der ebenfalls dort aufgenommenen „**Verfahrenstipps** und Hinweise für Strafverteidiger“, die dreimal im Jahr in der **ZAP** veröffentlicht werden. Durch die dort behandelte aktuelle Rechtsprechung und die Hinweise auf dieses Handbuch soll die Aktualität des Handbuchs zwischen den Auflagen erhalten werden. Auf der Homepage sind außerdem zahlreiche von mir stammende **Aufsätze** und Zeitschriftenbeiträge im **Volltext** eingestellt und können ausgedruckt werden.

Mein Bemühen war und ist es – wie auch schon in den Voraufgaben – im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege die Tätigkeit des Strafverteidigers nicht allein aus der Sicht des (ehemaligen) Richters darzustellen. Dafür mag mich der eine oder andere ehemalige Richterkollege, dem eine engagierte Strafverteidigung manchmal unbequem ist und Arbeit macht, schelten. Die einseitige Sicht eines ehemaligen Richters hätte jedoch wenig dazu beigetragen, im Interesse des Angeklagten, um dessen Schicksal es im Strafverfahren geht, die oft nicht gegebene Waffengleichheit herzustellen. Der Zuspruch, den die Voraufgaben erhalten haben, hat mir bewiesen, dass dies gelungen ist und das Handbuch nicht nur Strafverteidigern, sondern auch den anderen Verfahrensbeteiligten bei ihrer Arbeit behilflich sein kann, um die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Eine Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und sicherlich mit einem anderen Verständnis von „richtiger“ Wahrheit.

**Anregungen** und **Kritik** nehme ich weiterhin gern entgegen, beides kann helfen, eine weitere Auflage noch besser zu gestalten. Ich hoffe, dass all die, die nach Erscheinen der 6. Auflage Anregungen gegeben haben, die darauf zurückgehenden Ergänzungen oder Änderungen (wieder-) finden. Wer mir auch künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleianschrift „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden oder mir unter 0251/1449331 ein **Fax** bzw. eine **E-Mail** unter [hauptverhandlung@burhoff.de](mailto:hauptverhandlung@burhoff.de) zukommen lassen. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte ich danken: Um jede Einseitigkeit auszuschließen, hatte ich das Manuskript der 1. und 2. Auflage Herrn Rechtsanwalt Dr. *Ralf Neuhaus* aus Dortmund zur kritischen Durchsicht überlassen. Seine Anregungen und Anmerkungen habe ich damals, wenn sie mir aus seiner Sicht des erfahrenen Strafverteidigers einleuchtend erschienen und sie behilflich waren, die Darstellung zu verbessern, weitgehend eingearbeitet. Ihm danke ich für seine damaligen Denkanstöße, die an mancher Stelle dazu geführt haben, eine – oft eingefahrene – herrschende Meinung zumindest zu überdenken. Die in die 5. Auflage neu aufgenommenen Stichwörter sind gegengelesen worden von Rechtsanwalt *Michael Stephan*, Dresden, und Dr. *David Herrmann*, Augsburg, der teilweise auch die Überarbeitungen der 6. Auflage gegengelesen

hat. Ihnen danke ich ebenfalls für die Mühe und gegebene Anregungen. Besonderer Dank gebührt der Lektorin beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und mich während der „Arbeitsphase“ sowie bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses tatkräftig unterstützt hat. Neben ihr danke ich allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlages, die – wie auch schon bei den früheren Neuauflagen – in bewundernswerter Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen und sich bemüht haben, meine nicht immer einfachen Wünsche umzusetzen. Und natürlich danke ich schließlich meiner Frau und meiner Familie, die es auch bei den Arbeiten für diese 9. Auflage wieder geduldig ertragen haben, manche Stunde auf mich verzichten zu müssen.

Münster, im Oktober 2018

Detlef Burhoff

## Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für das Ermittlungsverfahren sein. Deshalb habe ich i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. herrschende Meinung dargelegt, wie sie insbesondere bei *Meyer-Goßner/Schmitt* aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden.

Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Taktik** der Verteidigung. Deshalb waren auch Ausführungen zur Stellung und zu den Rechten und Pflichten des Verteidigers erforderlich. Sie können und wollen – schon aus Platzgründen – natürlich nur einen Überblick geben.

2. Ich habe bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis abgesehen**. Das Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Monografien.

Die von mir als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine von mir angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie gegebenenfalls die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die von mir zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie beinhalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Ich bin mir bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl ich versucht habe, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann m.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und gegebenenfalls wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das von mir gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

In die „Literaturhinweise“ nicht aufgenommen sind i.d.R. periodisch erscheinende **Rechtsprechungsübersichten** und sonstige Zusammenfassungen und Hinweise, wie z.B. meine „Verfahrenstipps“ in der ZAP. Soweit diese oder andere Übersichten in Bezug genommen werden, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

3. Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **einschließlich August 2018** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Beispielsweise „→ *Vernehmung des Angeklagten zur Sache*“ heißt also, dass weitere oder die Ausführungen zur Mandatsübernahme unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es hin-



gegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen.

6. Für die i.d.R. längeren Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe habe ich sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „Allgemeines“ tragen, wie z.B. „Beschlagnahme, Allgemeines“ oder „Verteidiger, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ oder unter „☞“ ist das dargestellt, was m.E. der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Ich hoffe, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern angeordneten Mustertexte insbesondere dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

**10.a) Zitierweise**, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist. Hierbei bin ich davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb ich aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. jedem Verteidiger zur Verfügung steht, habe ich den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**StRR**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“, „**VRS**“, „**VRR**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fundstelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung nicht in der NJW und/oder der NStZ veröffentlicht ist, gegebenenfalls aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird m.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.

**b)** Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des BVerfG und des BGH ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

**aa)** Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „**BVerfGE**“ habe ich im Text verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

**bb)** Entscheidungen des **BGH**, die in „**BGHSt**“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, jedoch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

**11.** Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.



**12.** Hinzuweisen ist schließlich noch auf das Stichwort „**Gesetzesnovellen**“. Aufgeführt sind dort die aktuellen Gesetzesnovellen, die Auswirkungen auf die die Hauptverhandlung betreffenden Vorschriften der StPO haben (können). Die geplante Gesetzesänderung ist jeweils kurz dargestellt. In dem dazugehörigen Stichwort wird dann auf das Stichwort „Gesetzesnovellen“ verwiesen. Damit hat der Verteidiger die Möglichkeit, wenn die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sich wenigstens kurz über die eingetretene Änderung zu informieren und ist so – bis zum Erscheinen der neunten, die Gesetzesänderungen berücksichtigenden Auflage – in der Lage, die aktuelle Gesetzeslage abzufragen.

**13.** Hinweisen möchte ich auch noch auf Folgendes: Die von mir jährlich dreimal in der ZAP veröffentlichten „Verfahrenstipps zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“ werden in der jeweils aktuellen Fassung auf meiner **Homepage** „[www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)“ eingestellt sein. In dieser Aufsatzreihe stelle ich neue strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung vor, sodass der Benutzer meines Handbuchs durch einen „Besuch“ auf meiner Homepage immer schnell feststellen kann, ob ggf. wichtige neue Rechtsprechung zu einem Problemkreis vorliegt, wodurch das **Handbuch** selbst in gewisser Weise **dauernd aktualisiert** wird. Über einen Besuch und die Inanspruchnahme dieser Service-Leistung freue ich mich.



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Vorwort . . . . .	V
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs . . . . .	IX
Musterverzeichnis . . . . .	XXI
Literaturverzeichnis . . . . .	XXIII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXV
	<b>Rdn</b>
<b>A</b>	
Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers . . . . .	1
Ablehnung eines Richters, Allgemeines. . . . .	8
Ablehnung eines Sachverständigen . . . . .	15
Ablehnung eines Staatsanwalts . . . . .	41
Ablehnungsantrag . . . . .	51
Ablehnungsberechtigter . . . . .	69
Ablehnung, Selbstablehnung . . . . .	74
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines. . . . .	80
Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse . . . . .	85
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden . . . . .	92
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters . . . . .	96
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung . . . . .	114
Ablehnungsverfahren . . . . .	125
Ablehnungsverfahren, Rechtsmittel . . . . .	153
Ablehnungszeitpunkt . . . . .	160
Ablehnung von Schöffen . . . . .	171
Ablehnung von Urkundsbeamten . . . . .	178
Absprachen/Verständigung, Allgemeines. . . . .	181
Absprachen/Verständigung, Begriffe/Grundsätze. . . . .	189
Absprachen/Verständigung, Beteiligte . . . . .	201
Absprachen/Verständigung, geeignete Fälle . . . . .	207
Absprachen/Verständigung, Inhalt . . . . .	214
Absprachen/Verständigung, Verfahren, Allgemeines . . . . .	244
Absprachen/Verständigung, Verfahren, Bindungswirkung . . . . .	285
Abstimmungsgespräch in umfangreichen Verfahren . . . . .	310
Abtrennung von Verfahren. . . . .	323
Adhäsionsverfahren . . . . .	341
Akteneinsicht für den Verteidiger während der Hauptverhandlung . . . . .	365
Akteneinsicht für Schöffen. . . . .	370
Anhörungsrüge . . . . .	377
Antragsmuster, Übersicht . . . . .	392
Anwesenheitspflicht des Angeklagten. . . . .	398
Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung . . . . .	406
Aufklärungspflicht des Gerichts . . . . .	409
Augenscheinseinnahme. . . . .	422
Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung . . . . .	436
Auskunftsverweigerungsrecht . . . . .	449
Auslandszeuge . . . . .	468
	XIII

	<b>Rdn</b>
Aussagegenehmigung . . . . .	481
Ausschluss der Öffentlichkeit, Allgemeines . . . . .	491
Ausschluss der Öffentlichkeit, Einlassregelungen für die HV . . . . .	517
Ausschluss der Öffentlichkeit, Verlegung der HV an einen anderen Ort . . . . .	522
Ausschluss eines Richters . . . . .	528
Aussetzung der Hauptverhandlung, Allgemeines. . . . .	552
Aussetzung, Ausbleiben des (notwendigen) Verteidigers. . . . .	561
Aussetzung wegen fehlender Akteneinsicht . . . . .	575
Aussetzung, Nichteinhaltung der Ladungsfrist . . . . .	582
Aussetzung, nicht mitgeteilte Anklageschrift . . . . .	585
Aussetzung wegen veränderter Sach-/Rechtslage . . . . .	591
Aussetzung, verspätete Namhaftmachung geladener Beweispersonen. . . . .	601
Aussetzung, Verteidigerausschluss . . . . .	607
<b>B</b>	
Befangenheit, Ablehnung . . . . .	612
Befragung des Angeklagten. . . . .	614
Belehrung des Angeklagten . . . . .	619
Berufung, Allgemeines. . . . .	624
Berufung, Annahmoberufung . . . . .	634
Berufung, Berufungsbegründung . . . . .	644
Berufung, Berufungsbeschränkung . . . . .	651
Berufung, Berufungseinlegung . . . . .	668
Berufung, Berufungsfrist . . . . .	688
Berufung, Berufungsgericht, Besetzung . . . . .	700
Berufung, Berufungshauptverhandlung. . . . .	706
Berufung, Berufungsrücknahme . . . . .	740
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines . . . . .	768
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Ausbleiben/Wartezeit . . . . .	775
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Berufung der Staatsanwaltschaft. . . . .	786
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, genügende Entschuldigung . . . . .	792
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, ordnungsgemäße Ladung . . . . .	806
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Rechtsmittel . . . . .	811
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Vertretung des Angeklagten . . . . .	818
Berufung, Verwerfung durch das Amtsgericht wegen Verspätung . . . . .	835
Berufung, Verwerfung durch das Berufungsgericht wegen Unzulässigkeit. . . . .	844
Berufung, Zulässigkeit. . . . .	849
Beschleunigtes Verfahren . . . . .	857
Beschwerde. . . . .	887
Besetzungseinwand. . . . .	911
Besetzungsmitteilung. . . . .	929
Beurlaubung des Angeklagten von der Hauptverhandlung . . . . .	937
Beweisanregung . . . . .	949
Beweisantrag. . . . .	956
Beweisantrag, Ablehnungsbeschluss . . . . .	970
Beweisantrag, Ablehnungsgründe . . . . .	981
Beweisantrag, Adressat . . . . .	1021
Beweisantrag, Antragsberechtigung. . . . .	1023

	<b>Rdn</b>
Beweisantrag, bedingter Beweisantrag . . . . .	1030
Beweisantrag, Begründung . . . . .	1041
Beweisantrag, Form . . . . .	1046
Beweisantrag, Formulierung: Augenscheinseinnahme . . . . .	1051
Beweisantrag, Formulierung: Sachverständigenbeweis . . . . .	1056
Beweisantrag, Formulierung: Urkundenbeweis . . . . .	1064
Beweisantrag, Formulierung: Zeugenbeweis . . . . .	1079
Beweisantrag, Fristsetzung . . . . .	1091
Beweisantrag, Inhalt . . . . .	1113
Beweisantragsrecht, Allgemeines . . . . .	1133
Beweisantrag, Zeitpunkt der Antragstellung . . . . .	1140
Beweisantrag, Zurücknahme . . . . .	1148
Beweisantrag zur Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	1156
Beweisermittlungsantrag . . . . .	1168
Beweisverwertungsverbote . . . . .	1179
Beweisverzicht . . . . .	1316
Blinder/stummer Richter . . . . .	1326
Blutalkoholfragen/Atemalkoholmessung . . . . .	1332
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeines . . . . .	1377
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeine Verfahrensgrundsätze . . . . .	1381
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Anwesenheit des Betroffenen . . . . .	1389
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Beweisaufnahme . . . . .	1421
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Vorbereitung/Gang der Hauptverhandlung . . . . .	1438
<b>D</b>	
DNA-Untersuchung . . . . .	1460
<b>E</b>	
Einstellung des Verfahrens, Allgemeines . . . . .	1482
Einstellung des Verfahrens nach § 153 wegen Geringfügigkeit . . . . .	1487
Einstellung des Verfahrens nach § 153a nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen . . . . .	1498
Einstellung des Verfahrens nach § 153b bei Absehen von Strafe . . . . .	1515
Einstellung des Verfahrens nach § 154 bei Mehrfachtätern . . . . .	1520
Einstellung des Verfahrens nach § 154a zur Beschränkung der Strafverfolgung . . . . .	1537
Einstellung des Verfahrens nach § 205 wegen Abwesenheit des Angeklagten oder anderer Hindernisse . . . . .	1547
Einstellung des Verfahrens nach § 206a bei Verfahrenshindernissen . . . . .	1555
Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung . . . . .	1572
Entbindung von der Schweigepflicht . . . . .	1579
Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung . . . . .	1594
Entschädigung nach dem StrEG . . . . .	1613
Erklärungen des Verteidigers, Allgemeines . . . . .	1630
Erklärungen des Verteidigers, Opening Statement . . . . .	1636
Erklärungsrecht des Angeklagten . . . . .	1659
Erklärungsrecht des Verteidigers . . . . .	1664
Eröffnungsbeschluss, Nachholung in der Hauptverhandlung . . . . .	1677
Erörterungen des Standes des Verfahrens . . . . .	1684

	<b>Rdn</b>
<b>F</b>	
Fesselung des Angeklagten . . . . .	1707
Feststellung von Vorstrafen des Angeklagten . . . . .	1718
Fragerecht, Allgemeines . . . . .	1729
Fragerecht des Angeklagten . . . . .	1734
Fragerecht des Sachverständigen . . . . .	1745
Fragerecht des Verteidigers, Allgemeines . . . . .	1748
Fragerecht des Verteidigers, Entziehung als Ganzes . . . . .	1759
Fragerecht des Verteidigers, Zurückweisung einzelner Fragen . . . . .	1766
Freibeweisverfahren . . . . .	1787
Freies Geleit . . . . .	1793
<b>G</b>	
Gang der Hauptverhandlung, Allgemeines . . . . .	1798
Gang der Hauptverhandlung, Aufruf der Sache . . . . .	1803
Gang der Hauptverhandlung, Präsenzfeststellung . . . . .	1812
Gegenüberstellung von Zeugen . . . . .	1815
Gesetzesnovellen . . . . .	1833
Glaubwürdigkeitsgutachten . . . . .	1858
<b>H</b>	
Haftfragen . . . . .	1882
Hauptverhandlungshaft . . . . .	1920
Hilfsbeweis Antrag . . . . .	1937
Hinweis auf veränderte Sach-/Rechtslage . . . . .	1949
<b>J</b>	
Jugendgerichtsverfahren, Besonderheiten der Hauptverhandlung . . . . .	1984
<b>K</b>	
Kreuzverhör . . . . .	2023
<b>L</b>	
Ladung des Angeklagten . . . . .	2027
Ladung des Verteidigers . . . . .	2039
Letztes Wort des Angeklagten . . . . .	2050
<b>M</b>	
Mitschreiben/Notebook in der Hauptverhandlung . . . . .	2062
Mitteilung über Erörterungen zur Verständigung . . . . .	2069
<b>N</b>	
Nachbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	2096
Nachtragsanklage . . . . .	2110
Nebenklage, Allgemeines . . . . .	2122
Nebenklägerrechte in der Hauptverhandlung . . . . .	2129
Nebenkläger, Zeuge . . . . .	2148
Nichtverlesung des Anklagesatzes, Antrag . . . . .	2152
<b>O</b>	
Obergutachter . . . . .	2172



	<b>Rdn</b>
<b>P</b>	
Pflichtverteidiger, Bestellung in der Hauptverhandlung . . . . .	2186
Pflichtverteidiger, Bestellung neben Wahlverteidiger . . . . .	2203
Pflichtverteidiger, Bestellung wegen Inhaftierung des Mandanten . . . . .	2214
Pflichtverteidiger, Entpflichtung während laufender Hauptverhandlung . . . . .	2218
Plädoyer des Staatsanwalts. . . . .	2237
Plädoyer des Verteidigers . . . . .	2243
Präsentes Beweismittel . . . . .	2262
Privatkläger als Zeuge . . . . .	2287
Privatklageverfahren . . . . .	2290
Protokoll der Hauptverhandlung, Allgemeines . . . . .	2315
Protokoll der Hauptverhandlung, fremdsprachige Protokollierung . . . . .	2337
Protokoll der Hauptverhandlung, wörtliche Protokollierung . . . . .	2340
Psychosoziale Prozessbegleitung . . . . .	2352
<b>R</b>	
Rechtsmittel, Allgemeines . . . . .	2375
Rechtsmittelbelehrung . . . . .	2392
Rechtsmittel, unbestimmtes . . . . .	2398
Rechtsmittelverzicht. . . . .	2406
Reduzierte Besetzung der großen Strafkammer/Jugendkammer . . . . .	2425
Revision, Allgemeines . . . . .	2452
Revision, Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts . . . . .	2463
Revision, Begründung, Allgemeines. . . . .	2472
Revision, Begründung, Form . . . . .	2481
Revision, Begründung, Frist . . . . .	2495
Revision, Begründung, Sachrüge . . . . .	2509
Revision, Begründung, Verfahrenshindernisse . . . . .	2536
Revision, Begründung, Verfahrensrüge . . . . .	2541
Revision, Beschränkung . . . . .	2572
Revision, Einlegung, Allgemeines . . . . .	2580
Revision, Einlegung, Form. . . . .	2591
Revision, Einlegung, Frist . . . . .	2594
Revision, Pflichtverteidiger . . . . .	2602
Revision, Rücknahme . . . . .	2610
Revision, Verfahren . . . . .	2618
Revision, Zulässigkeit. . . . .	2626
Rücknahme eines Strafantrags . . . . .	2637
Rügeverlust . . . . .	2644
<b>S</b>	
Sachverständigenbeweis . . . . .	2656
Schluss der Beweisaufnahme . . . . .	2689
Schriftliche Antragstellung . . . . .	2692
Sitzordnung in der Hauptverhandlung. . . . .	2704
Sitzungspolizei . . . . .	2713
Steuerstrafverfahren . . . . .	2736
Strafbefehlsverfahren . . . . .	2747

	<b>Rdn</b>
<b>T</b>	
Täter-Opfer-Ausgleich . . . . .	2766
Telefonüberwachung, Allgemeines . . . . .	2783
Telefonüberwachung, Beweisverwertungsverbote . . . . .	2805
Telefonüberwachung, Verwertung der Erkenntnisse in der Hauptverhandlung . . . . .	2815
Terminsbestimmung/Terminsverlegung . . . . .	2831
Ton- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung . . . . .	2856
<b>U</b>	
Unaufmerksamer/schlafender Richter . . . . .	2874
Unmittelbarkeitsgrundsatz . . . . .	2877
Unterbrechung der Hauptverhandlung . . . . .	2892
Urkundenbeweis, Allgemeines . . . . .	2914
Urkundenbeweis, Bericht des Vorsitzenden . . . . .	2939
Urkundenbeweis, Selbstleseverfahren . . . . .	2945
Urteilsbegründung . . . . .	2962
Urteilsberatung . . . . .	2965
Urteilsverkündung . . . . .	2974
<b>V</b>	
Verbindung von Verfahren . . . . .	2984
Vereidigung eines Dolmetschers . . . . .	2994
Vereidigung eines Sachverständigen . . . . .	3000
Vereidigung eines Zeugen . . . . .	3006
Vereidigungsverbot . . . . .	3021
Vereidigungsverzicht . . . . .	3035
Verfahrensverzögerung, Allgemeines . . . . .	3039
Verfahrensverzögerung, Verzögerungsrüge . . . . .	3069
Verhandlung ohne den Angeklagten . . . . .	3103
Verhandlung ohne den Angeklagten, Wiedereinsetzung und Berufung . . . . .	3122
Verhandlungsfähigkeit, Allgemeines . . . . .	3129
Verhandlungsfähigkeit, selbst herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit . . . . .	3141
Verhandlungsleitung . . . . .	3152
Verlesung des Anklagesatzes . . . . .	3171
Verlesungsverbot für schriftliche/elektronische Erklärungen . . . . .	3185
Verlesung von ärztlichen Attesten . . . . .	3194
Verlesung von Behördengutachten . . . . .	3206
Verlesung von Gutachten allgemein vereidigter Sachverständiger . . . . .	3218
Verlesung von Leumundszeugnissen . . . . .	3230
Verlesung von Protokollen, Allgemeines . . . . .	3233
Verlesung von Protokollen, Geständnisprotokolle . . . . .	3239
Verlesung von Protokollen, Protokolle/Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden . . . . .	3259
Verlesung von Protokollen, Protokolle und Urkunden aller Art . . . . .	3272
Verlesung von Protokollen, richterliche Vernehmungsprotokolle . . . . .	3303
Verlesung von Protokollen, Verlesung nach Zeugnisverweigerung . . . . .	3318
Verlesung von Protokollen, Verlesung zur Gedächtnisstützung . . . . .	3339
Verlesung von sonstigen Gutachten, Berichten und Übertragungsvermerken . . . . .	3352
Verletztenbeistand/Opferanwalt . . . . .	3360
Vernehmung des Angeklagten zur Person . . . . .	3377

	<b>Rdn</b>
Vernehmung des Angeklagten zur Sache . . . . .	3382
Vernehmung des Mitangeklagten als Zeugen . . . . .	3398
Vernehmung des Zeugen zur Person . . . . .	3404
Vernehmung des Zeugen zur Sache . . . . .	3412
Vernehmung einer Verhörsperson . . . . .	3425
Vernehmung eines Polizeibeamten . . . . .	3434
Vernehmung jugendlicher Zeugen . . . . .	3444
Vernehmung Sachverständiger . . . . .	3453
Verteidiger, Allgemeines . . . . .	3467
Verteidiger, Anwesenheit in der Hauptverhandlung . . . . .	3472
Verteidiger, Ausbleiben des Verteidigers in der Hauptverhandlung . . . . .	3477
Verteidiger, Beschlagnahme von Verteidigerakten . . . . .	3480
Verteidiger, Durchsuchung des Verteidigers . . . . .	3492
Verteidiger, Tragen der Robe/Krawatte . . . . .	3499
Verteidiger, Verhinderung des Verteidigers . . . . .	3507
Verteidiger, Verteidiger als Zeuge . . . . .	3518
Verteidiger, Verteidigerausschluss, Allgemeines . . . . .	3524
Verteidiger, Verteidigerhandeln und Strafrecht . . . . .	3530
Verteidiger, Vertretung des Angeklagten . . . . .	3539
Verteidiger, Vertretung des Verteidigers in der Hauptverhandlung . . . . .	3548
Verteidiger, Vollmacht des Verteidigers . . . . .	3557
Verweisungsfragen . . . . .	3580
Verwertung der Erkenntnisse eines (gesperrten) V-Mannes . . . . .	3594
Verwirkung von Verteidigungsrechten . . . . .	3615
Videovernehmung in der Hauptverhandlung . . . . .	3628
V-Mann in der Hauptverhandlung . . . . .	3658
Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	3672
Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen . . . . .	3700
Vorhalt an Zeugen . . . . .	3720
Vorhalt aus und von Tonbandaufnahmen . . . . .	3724
Vorhalt aus und von Urkunden . . . . .	3728
<b>W</b>	
Widerspruchslösung . . . . .	3740
Wiedereintritt in die Beweisaufnahme . . . . .	3766
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	3772
Wiederholung einer Beweiserhebung . . . . .	3795
<b>Z</b>	
Zeuge, Allgemeines . . . . .	3799
Zeuge, Anwesenheit in der Hauptverhandlung . . . . .	3803
Zeuge, Belehrung . . . . .	3808
Zeuge, kommissarische Vernehmung . . . . .	3823
Zeuge, Kronzeugen . . . . .	3836
Zeuge, Ladung . . . . .	3845
Zeuge, Mitangeklagter als Zeuge . . . . .	3853
Zeuge, Nichterscheinen . . . . .	3859
Zeuge, sachverständiger Zeuge . . . . .	3865
Zeuge, Sonstige Verfahrensbeteiligte als Zeugen . . . . .	3870

	<b>Rdn</b>
Zeuge, Staatsanwalt als Zeuge . . . . .	3873
Zeuge, Vernehmung, Allgemeines . . . . .	3878
Zeuge, Vernehmung, Entlassung. . . . .	3886
Zeuge, Vernehmung, erneute Vernehmung . . . . .	3891
Zeuge, Vernehmung, informatorische Befragung . . . . .	3899
Zeuge, Vernehmung, Vernehmungsbeistand . . . . .	3904
Zeuge, Zeugenbeistand. . . . .	3929
Zeuge, Zeuge vom Hörensagen . . . . .	3963
Zeuge, Zeugnisverweigerungsrecht . . . . .	3969
Zulassung von Mitarbeitern des Verteidigers zur Hauptverhandlung . . . . .	4005
Zuständigkeit des Gerichts . . . . .	4008
Zustellungsfragen . . . . .	4018
Zuziehung eines Dolmetschers . . . . .	4045
Zwangsmittel bei Ausbleiben des Angeklagten. . . . .	4061
Zwischenberatungen des Gerichts . . . . .	4082
	<b>Seite</b>
Stichwortverzeichnis . . . . .	1277
Benutzerhinweise für den Download . . . . .	1309

## Musterverzeichnis

	<b>Rdn</b>
Muster A.1: Ablehnung eines Sachverständigen . . . . .	40
Muster A.2: Antrag auf Ablehnung eines Staatsanwalts. . . . .	50
Muster A.3: Ablehnungsantrag . . . . .	68
Muster A.4: Antrag auf Erhebung einer Anhörungsrüge . . . . .	391
Muster A.5: Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung des Angeklagten	515
Muster A.6: Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Urteilsverkündung. . . . .	516
Muster A.7: Aussetzungsantrag wegen Ausbleibens des Verteidigers . . . . .	574
Muster A.8: Aussetzungsantrag wegen fehlender Akteneinsicht . . . . .	581
Muster A.9: Aussetzungsantrag wegen veränderter Sach-/Rechtslage. . . . .	600
Muster B.1: Allgemeine Berufungsschrift . . . . .	687
Muster B.2: Antrag an das Berufungsgericht nach § 319 Abs. 2 . . . . .	843
Muster B.3: Unterbrechungsantrag zur Besetzungsprüfung . . . . .	927
Muster B.4: Besetzungsrüge . . . . .	928
Muster B.5: Beurlaubungsantrag. . . . .	948
Muster B.6: Beweisanregung . . . . .	955
Muster B.7: Beweisantrag . . . . .	969
Muster B.8: Bedingter Beweisantrag . . . . .	1040
Muster B.9: Beweisantrag Augenscheinseinnahme . . . . .	1055
Muster B.10: Beweisantrag Sachverständigenbeweis. . . . .	1063
Muster B.11: Antrag auf Verlesung von Urkunden . . . . .	1076
Muster B.12: Beweisantrag auf Erhebung des Urkundenbeweises. . . . .	1077
Muster B.13: Beweisantrag auf Erhebung des Urkundenbeweises hinsichtlich einer Urkunde, die sich in anderen Akten befindet . . . . .	1078
Muster B.14: Beweisantrag Zeugenbeweis. . . . .	1090
Muster B.15: Beweisermittlungsantrag. . . . .	1178
Muster B.16: Antrag auf Entbindung von der Pflicht des Betroffenen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen . . . . .	1420
Muster D.1: Antrag auf DNA-Untersuchung . . . . .	1481
Muster E.1: Klagemuster/Entschädigung nach dem StrEG . . . . .	1629
Muster F.1: Antrag auf Zurückweisung einer ungeeigneten bzw. nicht zur Sache gehörenden Frage . . . . .	1784
Muster F.2: Antrag auf Erlass eines Gerichtsbeschlusses gegen die Beanstandung einer Frage des Verteidigers als unzulässig durch den Vorsitzenden. . . . .	1785
Muster F.3: Antrag auf Aufnahme der in Zusammenhang mit der Beanstandung und Zurück- weisung einer Frage des Verteidigers stehenden Vorgänge in das Protokoll der Hauptverhandlung . . . . .	1786
Muster H.1: Hilfsbeweisantrag . . . . .	1948

	<b>Rdn</b>
Muster L.1: Aussetzungsantrag (wegen verspäteter Ladung des Angeklagten) . . . . .	2038
Muster L.2: Aussetzungsantrag (wegen nicht erfolgter Ladung des Verteidigers) . . . . .	2049
Muster O.1: Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens . . . . .	2185
Muster P.1: Beweisantrag auf Vernehmung eines präsenten Zeugen. . . . .	2283
Muster P.2: Zeugen-/SV-Ladung gem. § 220 . . . . .	2284
Muster P.3: Zustellungsersuchen an den Gerichtsvollzieher . . . . .	2285
Muster P.4: Entschädigungsantrag . . . . .	2286
Muster P.5: Privatwiderklage . . . . .	2314
Muster R.1: Unbestimmtes Rechtsmittel . . . . .	2405
Muster R.2: Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts. . . . .	2471
Muster R.3: Begründung einer Revision. . . . .	2480
Muster R.4: (Allgemeine) Revisionschrift . . . . .	2590
Muster S.1: Antrag zur Sitzordnung . . . . .	2712
Muster S.2: Aussetzungsantrag nach § 396 AO . . . . .	2746
Muster T.1: Antrag auf Terminsverlegung . . . . .	2855
Muster U.1: Unterbrechungsantrag . . . . .	2913
Muster V.1: Verzögerungsrüge gem. § 198 Abs. 3 GVG . . . . .	3102
Muster V.2: Wiedereinsetzungsantrag und gleichzeitig eingelegte Berufung . . . . .	3128
Muster V.3: Strafprozessvollmacht. . . . .	3579
Muster W.1: Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Berufungsfrist. . . . .	3794
Muster Z.1: Antrag zur Sitzordnung in der Hauptverhandlung . . . . .	4007
Muster Z.2: Zuständigkeitsrüge . . . . .	4017
Muster Z.3: Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers . . . . .	4060



## Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Apfel/Strittmatter*, Praxiswissen Strafverteidigung im Betäubungsmittelrecht, 2010; zitiert: *Apfel/Strittmatter* (Rn)
- Alsberg*, Der Beweisantrag im Strafprozess, bearbeitet von *Dallmeyer, Güntge* und *Tsambikakis*, 6. Aufl. 2013; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- AnwKomm-StPO, herausgegeben von *Krekeler* und *Löffelmann*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Barton*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Lohberger*, 5. Aufl. 2010; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Böttger (Hrsg.)*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2015; zitiert: *Böttger/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019; zitiert: *Burhoff, EV*, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter, OWi*, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter, RVG*, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl. 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter, RM*, (Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 65. Aufl. 2017; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 23. Aufl. 2017; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter*, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Aufl. 2017; zitiert: *Göhler*, (Paragraf und Rn)
- Graf (Hrsg.)*, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Greiser/Artkämper*, Die „gestörte“ Hauptverhandlung – Eine praxisorientierte Fallübersicht, 3. Aufl. 2001; zitiert: *Greiser/Artkämper*, (Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 7. Aufl. 2018; zitiert: *FA Strafrecht/Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Hamm/Hassemmer/Pauly*, Beweisantragsrecht, 2. Aufl. 2007; zitiert: *Hamm/Hassemmer/Pauly*, (Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: *HBStrVf*, (Kapitel und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von *Gercke/Julius/Temming/Zöller*, 5. Aufl. 2012; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Jung*, Praxiswissen Strafverteidigung von Ausländern, 2009; zitiert: *Jung*, (Rn)
- Junker*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Junker/Armatage*, Praxiswissen Strafverteidigung, 2009; zitiert: *Junker/Armatage*, (Rn)

- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, herausgegeben von *Hannich*, 7. Aufl. 2013; zitiert: *KK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2018; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von v. *Heintschel-Heinegge/Stöckel*; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Ludovisy/Eggert/Burhoff*, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl. 2015; zitiert: *Ludovisy/Eggert/Burhoff/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Malek*, (Rn)
- ders.*, Strafsachen im Internet, 2. Aufl. 2015; zitiert: *Malek*, Internet, (Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 61. Aufl. 2018; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, (Paragraf und Rn)
- Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 2. Aufl. 2014; zitiert: *MAH-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018; zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Radtke/Hohmann*, Strafprozessordnung, 2011; zitiert: *Radtke/Hohmann/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.)*, StGB – Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017; zitiert: *SSW-StGB/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- dies. (Hrsg.)*, StPO – Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018; zitiert: *SSW-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schäfer*, Die Praxis des Strafverfahrens, 7. Aufl. 2008; zitiert: *Schäfer*, (Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Weider*, Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016; zitiert: *Schlothauer/Weider*, (Rn)
- Schneider/Wolf (Hrsg.)*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Aufl. 2017; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016; zitiert: *Sommer*, (S.)
- Strafverteidigung in der Praxis, herausgegeben von *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, herausgegeben von *Wolter*, 5. Aufl. 2016 ff.; zitiert: *SK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

## Abkürzungsverzeichnis

(Die Gesetze sind im Text in der jeweils gültigen Fassung zitiert.)

### A

a.	auch
a.A.	anderer Ansicht
AAK	Atemalkoholkonzentration
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABMG	Autobahnmautgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
a.D.	außer Dienst
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom
AE	Akteneinsicht
a.E.	am Ende
AER	Akteneinsichtsrecht
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Arbeitsgemeinschaft
AG GVG	AGGVG – Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
ähnl.	ähnlich
allg. Meinung	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der-AO-Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)
arg. e.	argumentum ex
Art.	Artikel
ArztR	ArztRecht (Zs.) (Jahr und Seite)
AufEnthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
Ausf.	ausführlich
AuslG	Ausländergesetz

## Abkürzungsverzeichnis

AVR	Auskunftsverweigerungsrecht
Az.	Aktenzeichen
<b>B</b>	
B	Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht von Böhm in NStZ bzw. NStZ-RR
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis (Jahr und Seite)
BAB	Bundesautobahn
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAT	Bundesangestelltentarif
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (alte Folge Band und Seite, neue Folge Jahr und Seite)
BB	Betriebs-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
Be	Rechtsprechungsübersicht von Becker in NStZ-RR
Beil.	Beilage
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BFStRMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (systematische Entscheidungssammlung) (Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BinSchVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz)
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung-Rechtsanwälte
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Jahr und Seite)

BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks	Bundesrat-Drucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel(e)
BStBl.	Bundessteuerblatt
BTA	Bild-Ton-Aufzeichnung
BT-Drucks	Bundestag-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
Bu	Rechtsprechungsübersicht von Burhoff zur Rechtsprechung des OLG Hamm in Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitensachen in DAR
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beweisverwertungsverbot
BWAGGVG	Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
<b>C</b>	
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
Ci	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak in NStZ-RR
cl	Zentiliter
CR	Computer und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
<b>D</b>	
D	Rechtsprechungsübersicht von Dallinger in MDR
d.A.	der Akte
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zs.) (Jahr und Seite)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt

## Abkürzungsverzeichnis

dies.	dieselbe/n
diff.	differenzierend
DM	Deutsche Mark
DNA	Desoxyribonukleinsäure
Dö	Rechtsprechungsübersicht von Döllel zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
DÖD	Der öffentliche Dienst (Zs.) (Jahr und Seite)
Dö/Dr	Rechtsprechungsübersicht von Döllel und Dreßen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Drucks	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
<b>E</b>	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (bis 1963 Bände arabisch beziffert, ab 1963 Bände römisch beziffert)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EichG	Eichgesetz
EichO	Eichordnung
Einl.	Einleitung
einschr.	einschränkend
Einzelh.	Einzelheiten
E/J	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Jürgensen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
E/L	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EN	Eilmnachrichten
EÖB	Eröffnungsbeschluss
Erg.-Heft	Ergänzungsheft
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (Jahr und Seite)
EuRHÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
EV	Ermittlungsverfahren



e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
<b>F</b>	
F.	Fach
f.	folgende
FA	Fachanwalt
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
FS	Festschrift
<b>G</b>	
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10)
g	Gramm
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zs.) (bis 1933 nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GESTA	Stand der Gesetzgebung des Bundes (Informationssystem)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GS	Gedächtnisschrift
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher
GVP	Geschäftsverteilungsplan
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäsche- gesetz)
<b>H</b>	
H	Rechtsprechungsübersicht von Holtz in MDR
HandwO	Handwerksordnung
HB	Haftbefehl

## Abkürzungsverzeichnis

He	Rechtsprechungsübersicht von Herlan in MDR
hess.	hessische(r) HEST Höchstrichterliche Entscheidungen (Band und Seite)
Hinw.	Hinweis
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr und Seite)
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht (Online-Zs.) (Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptverhandlung
<b>I</b>	
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
INF	Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
<b>J</b>	
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Zs.) (Jahr und Seite)
JBl. RP	Justizblatt Rheinland-Pfalz (Jahr und Seite)
jew.	jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JM NRW	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
JMBL. NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG	Journal für Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG 2009	Jahressteuergesetz 2009
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.) (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zs.) (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Jahr und Seite)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

XXX

JW	Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
<b>K</b>	
K	Rechtsprechungsübersicht von Kusch in NStZ bzw. NStZ-RR
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
kg	Kilogramm
KJ	Kritische Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
Komm.	Kommentierung(en)
K&R	Kommunikation und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KrGer	Kreisgericht
Krim	Kriminalistik (Zs.) (Jahr und Seite)
krit.	kritisch(er)
KronzG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie
KV GKG	Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes
<b>L</b>	
L	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
l	Liter
LAG	Landesarbeitsgesetz
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
Lit.- Hinw.	Literaturhinweise
LKA	Landeskriminalamt
L/M	Lindenmaier/Möhring – Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs (Nummer und Paragraf)
LNR	LexisNexis Recht (Fundstelle)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
Ls.	Leitsatz
L/Sch	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Schiemann zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LSG	Landessozialgericht
L/T	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Thamm zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA

## Abkürzungsverzeichnis

### M

M	Rechtsprechungsübersicht von Miebach in NStZ bzw. NStZRR
m.	mit
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m. Bsp.	mit Beispiel
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MinBl. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
M/K	Rechtsprechungsübersicht von Miebach/Kusch in NStZ bzw. NStZ-RR
ml	Milliliter
MMR	MultiMedia und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention)
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.) (Jahr und Seite)
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. weit.	Nachw. mit zahlreichen weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung

### N

Nachw.	Nachweis(e)
NdsAGGVG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Zs.) (Jahr und Seite)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Schnell-Information der Neuen Juristischen Wochenschrift (Beilage zur NJW) (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht (Zs.) (Vorschrift und laufende Nummer)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report (Jahr und Seite)
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Jahr und Seite)
NW	Nordrhein-Westfalen

NWB	Steuer-und Wirtschaftsrecht (Zs.) (Fach und Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr und Seite)
<b>O</b>	
o.	oben/obige
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder (Zs.) (Jahr und Seite)
OLGR	OLG-Report
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf-und Strafverfahrensrecht (Paragraf und Seite; ab 1983 Paragraf und Nummer)
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
Öst. VerfGH	Verfassungsgerichtshof Österreich
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
<b>P</b>	
PA	Prozessrecht Aktiv (Zs.) (Jahr und Seite)
PC	Personal Computer
PCR	Polymerase Chain Reaction
Pf	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer in NSTZ
Pf/M	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer/Miebach in NSTZ
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
Polizei	Die Polizei (Zs.) (Jahr und Seite)
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
<b>R</b>	
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Recht	Das Recht (Zs.) (Jahr und Nummer)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RiLi	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

## Abkürzungsverzeichnis

RL	Richtlinie
RMB	Rechtsmittelbelehrung
Rn	Randnummer (extern)
RP	Rheinland-Pfalz
R&P	Recht und Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
Rpfler	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.) (Jahr und Seite)
RpflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (Rechtspflegeentlastungsgesetz)
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr.-Nachw.	Rechtsprechungs-Nachweis(e)
RuP	Recht und Politik (Zs.) (Jahr und Seite)
Rüth	Rechtsprechungsübersicht von Rüth zur Rechtsprechung des BayObLG in DAR
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVGreport	RVGreport (Zs.) (Jahr und Seite)
<b>S</b>	
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SächsVerfGH	Sächsischer Verfassungsgerichtshof
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zs.) (Jahr und Seite)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
sen.	Senior
StGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturengesetz)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
SMS	Short Message Service
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
Sp	Rechtsprechungsübersicht von Spiegel in DAR
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StB	Strafbefehl
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
Str.	Straße
str.	streitig
StraFo	StrafverteidigerForum (Zs.) (Jahr und Seite)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StRR	StrafRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite)

st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
StV	Strafverteidiger (Zs.) (Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
s.u.	siehe unten
SV	Sachverständige(r)
<b>T</b>	
T	Rechtsprechungsübersicht von Tolksdorf zur Rechtsprechung des BGH in DAR
teilw.	teilweise
THC	Tetrahydrocannabinol
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
TKEntschNeuOG	Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜErwG	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007
TKÜV	Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung)
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TÜ	Telefonüberwachung
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
<b>U</b>	
u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere/unten angegebenen
u.Ä.	und Ähnlichem/Ähnliches
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
<b>V</b>	
v.	vom/von/vor
VA	Verkehrsrecht Aktuell (Zs.) (Jahr und Seite)
VB	Vorführungsbefehl

## Abkürzungsverzeichnis

VD	Verkehrsdienst (Zs.) (Jahr und Seite)
VE	Verdeckter Ermittler
Verbrechens- bekämpfungsgG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessbekämpfungsordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
Verf.	Verfasser
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zs.) (Jahr und Nummer)
VO	Verordnung
vol.	Volumen
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Vertrauensperson
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.) (Band und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.) (Band und Seite)
VuR	Verbraucher und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VZR	Verkehrszentralregister
<b>W</b>	
WaffG	Waffengesetz
weit.	weitere
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht (Jahr und Seite)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
<b>Z</b>	
zahlr.	zahlreich(en)
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Fach und Seite)
ZAP EN-Nr.	ZAP Eilmeldungen-Nummer (Nummer/Jahr)
z.B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Jahr und Seite)
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Jahr und Seite)
Zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Jahr und Seite)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium (Jahr und Seite)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Jahr und Seite)



ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
Zs.	Zeitschrift
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht
zw.	zweifelhaft
zzgl.	zuzüglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (Jahr, Seite und Band)



## A

## Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers

1

**Literaturhinweise:** Jung, Praxiswissen Strafverteidigung von Ausländern, 2009; s.a. die Hinw. bei → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4045.

2

**1.a)** Auf die Ablehnung eines Dolmetschers sind nach § 191 GVG die Vorschriften über die → *Ablehnung eines Sachverständigen*, Rdn 15, also § 74<sup>1</sup> **entsprechend** anzuwenden. Damit kann der Dolmetscher aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (vgl. → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 8 m.w.N.). Ein Dolmetscher ist aber kein SV (KK-*Senge*, vor § 72 Rn 9), sodass § 73 Abs. 2 nicht anwendbar ist. Es entsteht auch kein BVV, wenn ein nicht öffentlich bestellter und allgemein beedigter Dolmetscher herangezogen wird (BGH NStZ-RR 2010, 67 [Ci/Zi]).

3

Zur **Ablehnung** berechtigt aber nicht schon der Umstand, dass der Dolmetscher bereits im Vorverfahren von der Polizei und der StA herangezogen worden ist und mit der Polizei zusammengearbeitet hat (BGH NStZ 2008, 50; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 191 GVG Rn 2; zur Vorbefassung des Dolmetschers *Jung*, Rn 165 ff.). Die Besorgnis der Befangenheit kann aber bestehen, wenn der Dolmetscher seine Übersetzung mit **Wertungen** versieht (LG Darmstadt StV 1990, 258), wenn der Beweiswert einer Zeugenaussage durch die **Falschübersetzung** im Gegensatz zu der tatsächlich gemachten Äußerung in **belastender** Hinsicht „**aufgebessert**“ wird (LG Berlin StV 1994, 180) oder wenn der Dolmetscher seine Übersetzungen mit **Zusatzbemerkungen** versieht, die Schlussfolgerungen darstellen (LG Darmstadt StV 1995, 239; s.a. *Jung*, Rn 155 ff.).

4

☞ Der Verteidiger sollte mit einem Ablehnungsgesuch gegen den Dolmetscher **nicht warten**. Sonst kann es, insbesondere wenn es zu lange nach Beginn der HV gestellt und mit Fehlern aus dem EV begründet wird, ggf. als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden (vgl. dazu BGH, a.a.O.).

**b)** Ist der Dolmetscher wegen Befangenheit aus dem Verfahren **ausgeschieden**, ist seine **Vernehmung als Zeuge** über die von ihm übersetzte Einlassung des Angeklagten unzulässig (LG Köln StV 1992, 460; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 191 GVG Rn 2; s.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 19; a.A. BayObLG NJW 1998, 1505), er kann aber als → *sachverständiger Zeuge*, Rdn 3865, zu den von ihm übersetzten Aussagen Dritter gehört werden (BayObLG, a.a.O. [für einen bei einer früheren Vernehmung als Dolmetscher tätigen Polizeibeamten]; einschr. *Seibert* StV 2001, 264 in der Anm. zu BayObLG, a.a.O.). Die erfolgreiche Ablehnung hat zudem ggf. zur Folge, dass die unter Mitwirkung des erfolgreich abgelehnten Dolmetschers vorgenommenen **Beweiserhebungen nicht verwertet** werden können. Das ist der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die bisherige Übersetzungstätigkeit ebenfalls mit Mängeln behaftet war (LG Berlin StV 1994, 180). Dies „kontaminierten“ Teile der HV müssen ggf. **wiederholt** werden (LG Berlin, a.a.O.; *Jung*, Rn 163).

5

**2.** Über die Ablehnung des Dolmetschers **entscheidet** das **Gericht**, das den Dolmetscher zugezogen hat (§ 191 S. 2 GVG).

6

**3.** Verfügt der Dolmetscher – nach Ansicht des Verteidigers, der sich insoweit von seinem ausländischen Angeklagten beraten lassen muss, – über **mangelhafte Sprachkenntnisse**, berechtigt das allerdings nicht zur Ablehnung des Dolmetschers. Der Verteidiger kann aber einen **Antrag** auf **Auswechslung** des Dolmetschers stellen. Diesen muss er ausführlich begründen und im Einzelnen darlegen, warum der Dolmetscher „schlecht“ übersetzt. Ggf. muss er einen Dolmetscher des Vertrauens zuziehen (wegen der Einzellh. → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4045).

7

1 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO. Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

☞ Auf jeden Fall muss der Verteidiger, wenn er sich die entsprechende Revisionsrüge offenhalten will, dem weiteren Tätigwerden des (gerichtlichen) Dolmetschers in der HV **widersprechen** und einen Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 herbeiführen (BGH NStZ 1993, 31 [K]; zu den Anforderungen an die Verfahrensrüge, mit der unzureichende Übersetzungsleistungen des Dolmetschers geltend gemacht werden sollen BGH NJW 2017, 3797 [BGHSt] m. Anm. *Deutscher StRR* 11/2017, 9).

**Siehe auch:** → *Vertheidigung eines Dolmetschers*, Rdn 2994; → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4045, mit Antragsmuster, Rdn 4060.

## 8 Ablehnung eines Richters, Allgemeines

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Ablehnung ist sowohl in den Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, als auch bei Besorgnis der Befangenheit möglich.
2. Vor der Ablehnung sollten die Vor- und Nachteile eines Ablehnungsgesuchs und seine Auswirkungen auf das „Prozessklima“ abgewogen und in die erforderlichen strategischen Überlegungen einbezogen werden.
3. Die Ablehnung sollte auf keinen Fall überstrapaziert werden.

- 9 **Literaturhinweise:** **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; **Beulke**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß – Eine Erwiderung auf *Pfister*, StV 2009, 554; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Burhoff**, Aktive Verteidigung – Widerstreit im Strafprozess, StraFo 2008, 62; *ders.*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Straf(verfahrens)recht, StRR 2008, 287; *ders.*, Änderungen im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), StRR 12/2017, 4; *ders.*, Neues im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), VA 2018, 35; **Dallmeyer**, Reformbedarf im Recht der Befangenheitsanträge, Besetzungsrügen und Beweisanträge? Anmerkungen zu den Reformvorschlägen des „2. Strafkammertages“, StV 2018, 533; **Drees**, Die Entscheidung des Vorsitzenden über den Zeitpunkt der Anbringung von Ablehnungsgesuchen, NStZ 2005, 184; **Fahl**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, 2004 (zitiert: *Fahl*, S.); **Fischer**, Konfliktverteidigung, Mißbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 423; **Fromm**, Über die Zulässigkeit der Handynutzung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, StraFo 2015, 445; **Gaede**, Absoluter Revisionsgrund und Besorgnis der Befangenheit bei Überdehnung des § 26a StPO durch den Richter in eigener Sache, HRRS 2005, 309; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228; **Jahn**, Konfliktverteidigung und Inquisitionsmaxime, 1998; **Krekeler**, Der befangene Richter, NJW 1981, 1634; *ders.*, Der befangene Richter, AnwBl. 1981, 326; **Lang**, Das stumpfe Schwert – Ein Beitrag zu Ablehnungsgesuchen in erstinstanzlichen OLG-Verfahren und der Unzulässigkeit der Revisionsrüge, in: Festschrift für *Ottmar Breidling* zum 70. Geburtstag, 2017, S. 199; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Meyer-Mews**, Richterliche Befangenheit: Ablehnungsantrag, Gegenvorstellung, Revision, auf <http://www.rechtsrat-bremen.de/bilder/befangenheit.pdf> (zitiert: *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S.); **Münchhalff**, Besorgnis der Befangenheit – Eine überflüssige Rüge oder prozessuale Notwendigkeit?, StraFo 2007, 91; **Pfister**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StV 2009, 550; **Pfordte/Degenhard**, Der Anwalt im Strafrecht, 2005, § 20, Die Ausübung des Befangenheitsrechts in der Hauptverhandlung; **Rabe**, Der befangene Richter, AnwBl. 1981, 331; **Richter II**, Advokatorisches zum strafprozessualen Ablehnungsrecht, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 559; **Senge**, Mißbräuchliche Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten – wesentliches Merkmal der Konfliktverteidigung? Abwehr der Konfliktverteidigung, NStZ 2002, 225; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Thomas**, Konfliktverteidigung, Mißbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 428; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Geschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Weiler**, Medienwirkung im Strafrecht, StraFo 2003, 186; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415; s.a. die Hinw. bei → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 528 und → *Verteidigerhandeln und Strafrecht*, Rdn 3530.

- 10 1. Ein Richter kann nach § 24 Abs. 1 sowohl in den Fällen, in denen er von der **Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen** ist, als auch wegen **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt werden. Die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist Ausfluss des sich aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das ist nicht gewahrt, wenn am Verfahren ein Richter teilnimmt, der

z.B. wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Verfeindung die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt (BVerfG NJW 1971, 1029). Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge getragen, dass die Richterbank von Richtern freigehalten wird, die einem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der §§ 22 ff. über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (BVerfG NJW 1978, 37).

Der **Unterschied** von **Ausschluss und Ablehnung** wegen **Befangenheit** liegt darin, dass der Ausschluss eines Richters von der Mitwirkung bei einer Entscheidung kraft Gesetzes eintritt. Eine entsprechende Feststellung des Gerichts hat nur deklaratorischen Charakter, während im Fall der Befangenheit die Entscheidung konstitutiv wirkt und erst die Entscheidung selbst zum Ausschluss des Richters von der Mitwirkung bei der Entscheidung führt.

11

## 2. Hinweise für den Verteidiger!

a) Vor der Entscheidung der Frage, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss sich der Verteidiger mit dem **Angeklagten** auf jeden Fall **beraten**. Dabei muss er seinem Mandanten nicht nur klarmachen, auf welches Kostenrisiko er sich möglicherweise einlässt, wenn die HV bei einem erfolgreichen Antrag ausgesetzt wird und neu beginnt, sondern auch, dass der Ablehnungsantrag darüber hinaus sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Dabei muss man **berücksichtigen**, dass der Erfolg eines Ablehnungsgesuchs einerseits zwar häufig den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen kann, andererseits aber der (erfolglose) Ablehnungsantrag ebenso häufig die **Stimmung** in der HV nachteilig **verändert** (*Dahs*, Rn 198). Richter, insbesondere ehrenamtliche Richter, empfinden den Antrag nämlich meist (immer noch) als persönlichen Angriff auf ihre Integrität. Auch ist der Richter nach einem solchen Antrag vermittelnden Gesprächen durchweg nicht mehr zugänglich (vgl. zu allem *Dahs*, a.a.O.). Diesen Gefahren wird der Verteidiger u.a. dadurch begegnen, dass er das Mittel der Ablehnung **nicht** über Gebühr **strapaziert**, sondern grds. nur in den Fällen einen Ablehnungsantrag stellt, in denen er keine andere Wahl mehr hat, als so zum Ausdruck zu bringen, dass eine vorurteilsfreie Überzeugungsbildung in dem laufenden Verfahren offensichtlich nicht mehr möglich ist.

12

b) Häufig wird dem Verteidiger, der mehrere Ablehnungsanträge stellt, der **Vorwurf** der „**Konfliktverteidigung**“ gemacht (vgl. BGH NStZ 2011, 294, wonach es z.B. nicht zu den Kernaufgaben des Verteidigers gehört, durch Ablehnungsanträge zu versuchen, eine Haftverschonung für den Mandanten zu erzwingen). Dieser Vorwurf ist m.E. aber allenfalls dann berechtigt, wenn der Antrag bzw. die Anträge ohne sachlichen Grund allein nur deshalb gestellt worden ist/sind, um den Abschluss des Verfahrens zu verhindern (zu einem rechtsmissbräuchlichen Antrag s. BGH NJW 2006, 708; zum Missbrauch des Ablehnungsrechts *Fahl*, S. 371 ff.; zur Annahme von Prozessverschleppung durch den BGH s.u.a. auch BGH wistra 2009, 446; OLG Bremen NStZ-RR 2012, 285 [Ls.]). Denn der Ablehnungsantrag ist kein Mittel zur **Prozesssabotage** (s. dazu *Senge* NStZ 2002, 228; zum Begriff der Konfliktverteidigung *Burhoff* StraFo 2008, 62 ff.; zur sog. Konfliktverteidigung durch Stellen zahlreicher Anträge s.a. noch LG Wiesbaden NJW 1995, 409; zum Rechtsmissbrauch im Strafprozess allgemein *Fahl*, S. 1 ff.; *Beulke* StV 2009, 554; *Fischer* NStZ 1997, 212; *Kempf* StV 1996, 507; *Malmendier* NJW 1997, 227; *Niemöller* StV 1996, 501; *Pfister* StV 2009, 550; s. auch *Fischer* StV 2010, 423; *Thomas* StV 2010, 428). Im GroKo-Vertrag 2017 ist eine (weitere) Vereinfachung der Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheitsanträgen angekündigt (→ **Gesetzesnovellen**, Rdn 1833; *Dallmeyer* StV 2018, 533 f.).

13

☞ Dem Vorwurf der Prozesssabotage muss der Verteidiger die **Rspr.** des **BVerfG** entgegenhalten. Denn wenn danach das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zur **Ausschöpfung des Rechtsweges** gehört (BVerfG NJW 2010, 669; NStZ 2000, 382), muss der Verteidiger ggf. schon **rein vorsorglich** einen Befangenheitsantrag stellen (so auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 13), um den Rechtsweg auszuschöpfen. Dies vor allem auch schon deshalb, weil sich die potenzielle Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht nur auf

die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erstreckt, sondern auch auf andere ggf. als verletzt gerügte Grundrechte (BVerfG, a.a.O.).

Hinzukommt, dass der Angeklagte, wenn er es in der Tatsacheninstanz unterlassen hat, einen Ablehnungsantrag zu stellen, später nicht mehr die **Verfahrensrüge** wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des **fairen Verfahrens** erheben kann (BGH NStZ 2009, 168).

**14 c)** Bei der **Beratung** des Mandanten hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss der Verteidiger Folgendes **beachten**:

- Die Entscheidung über die Antragstellung muss – nach **sorgfältiger Beratung** – letztlich der Mandant treffen, denn nur er kann den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Vor **spontan**, ohne Genehmigung des Angeklagten, gestellten Ablehnungsanträgen, ist zu **warnen**.
- Das Verlangen des Angeklagten, einen Ablehnungsantrag zu stellen, darf der Verteidiger nicht spontan befolgen. Er muss vielmehr das Vorliegen der **Voraussetzungen** des Antrags und seine Folgen **sorgfältig prüfen** (zur Ablehnung im EV s. *Burhoff*, EV, Rn 60 ff.) und den Mandanten gewissenhaft beraten.
- Kennt der Verteidiger den Richter, kann das von Nutzen sein. Denn einen zwar „rauen“, aber in der Sache dem Mandanten/Angeklagten i.d.R. wohlgesonnenen Richter wird der Angeklagte kaum ablehnen. Miteinbeziehen in seine Überlegungen muss der Verteidiger auch, dass ein Ablehnungsantrag ggf. für das Verhalten des Richters gegenüber dem Angeklagten insofern heilsam sein kann, als ein durch einen Ablehnungsantrag „**gewarnter**“ **Richter** dem Angeklagten nun „vorsichtiger“ gegenübertritt (s. zu allem auch *Malek*, Rn 121 ff.).

☝ Entscheidend ist immer das Interesse des Mandanten. Darauf muss der Verteidiger vor allem bei der **Formulierung** des Antrags Rücksicht nehmen und diesen so **emotionslos** wie möglich abfassen. Insbesondere ist jede unnötige Herabsetzung des abgelehnten Richters zu vermeiden (zur Grenzziehung zwischen [Formal-]Beleidigung und einem überzogenen Angriff s. BayObLG NJW 2000, 3079). Der Verteidiger muss immer bedenken, dass, wenn der Antrag keinen Erfolg hat, mit dem abgelehnten Richter weiter verhandelt werden muss (→ *Ablehnungsantrag*, Rdn 51 ff.).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Dolmetschers*, Rdn 1; → *Ablehnung eines Sachverständigen*, Rdn 15; → *Ablehnung eines Staatsanwalts*, Rdn 41; → *Ablehnungsantrag*, Rdn 51, mit Antragsmuster, Rdn 68; → *Ablehnungsberechtigter*, Rdn 69; → *Ablehnung, Selbstablehnung*, Rdn 74; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 80; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 85; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 92; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 96; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung des Richters*, Rdn 114; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 125; → *Ablehnungsverfahren, Rechtsmittel*, Rdn 153; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 160; → *Ablehnung von Schöffen*, Rdn 171; → *Ablehnung von Urkundsbeamten*, Rdn 178; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 528; → *Revision, Allgemeines*, Rdn 2452 m.w.N.

**15 Ablehnung eines Sachverständigen**

**Das Wichtigste in Kürze:**

1. Von einem Ablehnungsgesuch sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Verhalten des SV begründeten Anlass zu der Annahme gibt, an seiner notwendigen Neutralität zu zweifeln.
2. Ein SV kann in denselben Fällen abgelehnt werden, die auch beim Richter zur Ablehnung berechtigen.
3. Bei den zwingenden Ablehnungsgründen handelt es sich insbesondere um die Gründe, aus denen ein Richter nach den §§ 22, 23 von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen ist.



4. Als sonstige (Ablehnungs-)Gründe kommen die Gründe in Betracht, die bei einem Richter die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.
5. Das Ablehnungsgesuch ist erst zulässig, wenn der SV ernannt ist, es kann auch noch nach Erstellung des Gutachtens gestellt werden.
6. Ein vor der HV abgelehntes Gesuch kann mit denselben Gründen wiederholt werden. Nach begründeter Ablehnung scheidet der SV aus dem Verfahren aus, er kann aber in bestimmtem Umfang als Zeuge gehört werden.
7. Neben der Ablehnung kann auch ein sog. Entbindungsantrag nach § 76 in Betracht kommen.

**Literaturhinweise:** Ahlf, Zur Ablehnung des Vertreters von Behördengutachten durch den Beschuldigten im Strafverfahren, MDR 1978, 981; Bleyl, Wissenschaftliche Publikationen und Befangenheit vor Gericht, MedR 1994, 106; Dästner, Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO aus Polizeibedienstete als Sachverständige, MDR 1979, 545; Dose, Der Sitzungsvertreter und der Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft als Zeuge in der Hauptverhandlung, NJW 1978, 349; Dostmann, Die Berücksichtigung dienstrechtlicher Vorschriften, DVBl. 1974, 153; Eisenberg, Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, NSTz 2006, 368; ders., Keine Glaubhaftigkeitsuntersuchung zeugnisverweigernder, als nicht verstandesreif beurteilter Kinder gegen deren Willen, NSTz 2016, 11; Fezer, Die Folgen der Sachverständigenablehnung für die Verwertung seiner Wahrnehmungen, JR 1990, 397; Foth/Karcher, Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, NSTz 1989, 166; Geppert, Der Sachverständigenbeweis, Jura 1993, 249; Gössel, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1980, 363; Krause, „Absolute“ Befangenheitsgründe beim Sachverständigen, in: Festschrift für Reinhart Maurach, 1972, S. 549; Krekeler, Strafverteidigung mit einem und gegen einen Sachverständigen, StraFo 1996, 5; Lemme, Zur Ablehnung des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaften – § 745 StPO, wistra 2002, 281; Meding, Der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft – Rechtsstellung und Befugnisse im Strafverfahren, 2012; Pawlak, Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit? Eine Untersuchung zur Berechtigung des § 74 StPO, 1999; Pfanne, Zur Frage der Befangenheit der Sachverständigen der Kriminalämter, JR 1968, 378; Tondorf, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2. Aufl. 2005 (zitiert: Tondorf, SV, Rn); Tondorf/Waider, Der Sachverständige, ein „Gehilfe“ auch des Strafverteidigers?, StV 1997, 493; Wiegmann, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§ 74 StPO), StV 1996, 570; s.a. die Hinw. bei → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 2656.

16

1. Der Verteidiger muss das Verhalten und die Äußerungen eines SV in allen Verfahrensabschnitten **sorgfältig** darauf **prüfen**, ob gegen diesen ggf. ein Ablehnungsantrag gestellt werden muss, weil er z.B. die notwendige Neutralität gegenüber dem Angeklagten hat vermissen lassen. Dem ist zwar i.d.R. häufig nur durch einen Ablehnungsantrag beizukommen, aus **prozesstaktischen Gründen** wird der Verteidiger aber von einem Ablehnungsgesuch nicht unnötig Gebrauch machen. Dringt er nämlich mit der Ablehnung nicht durch, muss er mit einer „Verstimmung“ des SV und ggf. auch der des Gerichts rechnen, das hinter einem (unbegründeten) Ablehnungsgesuch immer auch den Versuch der **Prozessverschleppung** vermuten wird. Auch beeinflusst das Gutachten eines abgelehnten SV in einer vom Verteidiger nicht zu kontrollierenden Weise die Überzeugungsbildung des Gerichts (*Dahs*, Rn 626). Manchmal bleibt aber nur die Ablehnung, um eine objektive Begutachtung des Angeklagten zu erzwingen. Dann sollte der Verteidiger darauf – im Interesse des Angeklagten – auch nicht verzichten.

17

2. Nach § 74 Abs. 1 S. 1 kann ein SV aus denselben **Gründen**, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund folgt nach § 74 Abs. 1 S. 2 jedoch nicht daraus, dass er als Zeuge vernommen worden ist. Hinsichtlich der Befangenheitsgründe ist zu unterscheiden zwischen den sog. **zwingenden** Befangenheitsgründen (s. Rdn 19 f.), die nach ganz h.M. notwendigerweise dazu führen, dass dem Ablehnungsgesuch ohne weitere Prüfung stattzugeben ist (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.; a.A. *Krause*, S. 551), und den Ablehnungsgründen, bei deren Geltendmachung wie beim Richter die **Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall** geprüft werden muss (s. Rdn 25 ff.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 80 ff., m.w.N.).

18

3.a) Bei den **zwingenden** Ablehnungsgründen handelt es sich insbesondere um die Gründe, aus denen ein Richter nach den §§ 22, 23 von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen ist (wegen der Gründe im

19

Einzelnen → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 528). Diese müssen beim SV **ausdrücklich geltend gemacht** werden, da das Gesetz den Ausschluss eines SV kraft Gesetzes nicht vorsieht.

- 20 b)aa)** Von besonderer praktischer Bedeutung ist beim SV der sich aus **§ 22 Nr. 4** ergebende Ablehnungsgrund der **vorhergehenden Tätigkeit als Polizeibeamter** in dem Verfahren gegen den Angeklagten (BGHSt 18, 214, 216; eingehend dazu *Wiegmann StV 1996, 570, 572*). Es genügt für eine (erfolgreiche) Ablehnung aber nicht, wenn der Polizeibeamte nur irgendwie mit der Sache befasst war, z.B. als Beamter der Polizeiverwaltung. Es ist vielmehr erforderlich, dass er i.S.d. §§ 161 Abs. 1, 163, § 152 GVG **an den Ermittlungen teilgenommen** hat (BGH NJW 1958, 1308 [Ls.]; RGSt 17, 415, 423; *HK-Lemke*, § 74 Rn 4; dazu a. BGH StraFo 2016, 336, insoweit nicht in NJW 2016, 3459), indem er etwa Inaugenscheinnahmen von (Tat-)Orten und Gegenständen, körperliche Untersuchungen, Identifizierungsmaßnahmen (§ 81b) u.a. durchgeführt hat (s. i.Ü. *Wiegmann*, a.a.O.). Entscheidend ist die Vornahme von Maßnahmen, die der Erforschung von Straftaten dienen.
- 21 Kriminalbeamte**, auch Angehörige des **Bundeskriminalamtes**, die an der Strafverfolgung des Angeklagten beteiligt waren, sind demnach ohne Weiteres als befangen anzusehen (BGHSt 18, 214, 216; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.). Das Gleiche gilt grds. für (sonstige) **Ermittlungspersonen der StA**, die keine Polizeibeamten sind, aber gegen den Angeklagten in irgendeiner Weise vorgegangen sind/ ermittelt haben (*Wiegmann StV 1996, 570, 572*).
- 22** Auf Beamte, die der Polizei nicht angehören und auch keine Ermittlungspersonen der StA (vgl. dazu *Burhoff*, EV, Rn 2105) sind, bezieht sich § 22 Nr. 4 nicht. Deshalb fallen auch die Beamten des Bundesamtes und der Landesämter für **Verfassungsschutz** nicht unter diese Vorschrift (BGHSt 18, 214).
- 23 bb)** Ob die vorstehenden Ausführungen auch auf den in einer Abteilung der StA zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität dienstrechtlich eingegliederten **Wirtschaftsreferenten** anzuwenden sind, ist **streitig**. Die Frage dürfte jedenfalls dann zu verneinen sein, wenn diese ihr Gutachten ersichtlich eigenverantwortlich erstatten (BGHSt 28, 381, 384; NSTZ 1984, 215, StV 1986, 465; OLG Zweibrücken NJW 1979, 1995; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 5; *LR-Krause*, § 74 Rn 7; *HK-Lemke*, § 74 Rn 6, jew. m.w.N.; *Niemeyer*, in: *Müller-Gugenberger/Bieneck*, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn 29; *Gössel DRiZ 1980, 363, 371*; *Bittmann wistra 2011, 47, 48*). *Wiegmann* (StV 1996, 570, 573 f.) unterscheidet danach, ob der Mitarbeiter selbst an Ermittlungshandlungen mitgewirkt und dabei Art, Umfang oder Richtung der Ermittlungen bestimmt hat. Ist das der Fall, soll er ausgeschlossen sein. *Lemme* (wistra 2002, 281 ff.) legt das Hauptgewicht auf die Frage, ob der Wirtschaftsreferent sein Bemühen um Sachaufklärung (auch) auf Straftaten gerichtet hat, die nicht durch einen (Gutachten-)Auftrag bezeichnet worden sind. Dann soll er wegen Befangenheit abgelehnt werden können. Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit werden wohl auch noch nicht dadurch gerechtfertigt, dass dem Wirtschaftsreferenten entsprechend dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 und Abs. 2 zur Vorbereitung des Gutachtens ... gestattet“ wird, „die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen“ (RG DR 1942, 573; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 5; *KK-Senge*, § 74 Rn 5). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Wirtschaftsreferent ohne einen bereits erteilten, auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichteten Gutachtenauftrag aktiv in die Ermittlungen eingebunden wird (vgl. LG Köln StraFo 2014, 19; *KK-Senge*, § 74 Rn 5; *LR-Krause*, § 74 Rn 14; *Niemeyer*, a.a.O., § 12 Rn 29; *Meding*, a.a.O., S. 119, 122, 1677 ff.; zu allem a. *Bittmann wistra 2011, 47*) und z.B. an Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen teilnimmt (LG Köln, a.a.O.).
- 24 c)** Gehört der Polizeibeamte einer mit Ermittlungsaufgaben nicht betrauten und organisatorisch von der Ermittlungsbehörde getrennten Dienststelle der Polizei an, besteht ebenfalls kein zwingender Ablehnungsgrund. Dieses ist vor allem bei den **kriminalwissenschaftlichen** (BGHSt 18, 214), **technischen** (KG VRS 25, 272, 274) und **chemischen** (RGSt 35, 319) **Untersuchungsämtern** und deren **Schriftsachverständigen** (OLG Frankfurt am Main OLGSt § 74, S. 7) der Fall. Voraussetzung ist allerdings, dass diese SV wissenschaftliche Gutachten erstatten, ohne im Einzelfall an Weisungen gebunden zu sein (vgl. zu allem a. AG Bautzen StV 1998, 125; *Wiegmann*, a.a.O. m.w.N.; s. zu SV der Kriminalämter *Pfanne JR 1968, 378*).



☞ Eine **Behörde** als Gutachter kann **nicht abgelehnt** werden, es kann jedoch der Verfasser des Gutachtens oder derjenige, der das Gutachten in der HV vertritt/erläutert, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (*Foth/Karcher* NStZ 1989, 170; a.A. *Ahlf* MDR 1978, 981).

4. Als **sonstige (Ablehnungs-)Gründe** kommen die Gründe in Betracht, die bei einem Richter die Besorgnis der **Befangenheit** rechtfertigen (→ *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 80, m.w.N.; *HK-Lemke*, § 74 Rn 5 ff.; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 4 ff.; eingehend zu den Ablehnungsgründen auch *Eisenberg* NStZ 2006, 368 ff.). Dabei ist auch beim SV ohne Bedeutung, ob dieser wirklich befangen ist oder sich befangen fühlt. Maßgebend ist, ob vom **Standpunkt** des **Ablehnenden** aus **verständiger Weise** ein **Misstrauen** gegen die Unparteilichkeit des SV gerechtfertigt erscheint (BGHSt 8, 144 f.; *Eisenberg* NStZ 2006, 370; *Krekeler* StraFo 1996, 9). Entscheidend sind vernünftige, jedem unbeteiligten Dritten einleuchtende Gründe (BGHSt 21, 334, 341; 22, 190; BGH StV 2011, 709; 2011, 728; StraFo 2016, 336, insoweit nicht in NJW 2016, 3459; OLG Köln NStZ-RR 2011, 315; zur Frage, inwieweit wissenschaftliche Publikationen zur Befangenheit eines SV führen können, s. *Bleyl* MedR 1994, 106 ff. und BGHSt 41, 206, 211). Die Bedenken gegen die Unparteilichkeit müssen sich grds. auch aus dem Verfahren ergeben, in dem der SV wegen Befangenheit abgelehnt werden soll. Vorkommnisse aus einem anderen Verfahren genügen i.d.R. nur dann, wenn die Gründe, die damals zur Befangenheit geführt haben, fortbestehen und weiterhin Geltung haben (BGH NStZ 1999, 632, 633).

25

☞ Die möglichen Ablehnungsgründe lassen sich in folgende **Fallgruppen** einordnen (nach *Eisenberg* NStZ 2006, 368, 371 f.):

- vorausgegangenes Verhalten,
- Fehler im Vorgehen,
- Eigenbelange des SV,
- Kompetenzüberschreitung.

Hinzuweisen ist auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**:

#### Begründete Ablehnung eines SV

26

- Der SV hat **informativische Anhörungen** bzw. **Befragungen** von **Zeugen** zu allgemein die Tatfrage betreffenden Umständen durchgeführt und die Ergebnisse direkt im Gutachten verwertet (LG Essen StV 2006, 521; *Eisenberg*, Rn 1589; zu informativischen Anhörungen s.a. BGHSt 45, 164),
- ggf., wenn der SV die **Anwesenheit** eines Rechtsanwalts bei der **Exploration** ohne weitere sachliche Begründung abgelehnt hat (LSG Rheinland-Pfalz StraFo 2006, 335 [für das Sozialgerichtsverfahren]),
- der SV ist **Angestellter** der **geschädigten** Firma (RGSt 58, 262),
- der SV macht **bewusst falsche Angaben** über Ermittlungen vor oder bei der Erstellung des Gutachtens (BGH NStZ 1994, 388),
- ggf. **berufliche Kontakte** zu einem **Verfahrensbeteiligten** (OLG Hamm MDR 2013, 169 für das Zivilverfahren), jedenfalls dann, wenn über berufliche Kontakte hinausgehende enge fachliche oder persönliche Beziehungen bestehen,
- die **Bewertung** des **Tatgeschehens** durch den SV in einer (vorläufigen) Begutachtung, findet im Ergebnis der Ermittlungen, wie es in den Akten seinen Niederschlag gefunden hat, **keine hinreichende Stütze** (LG Frankfurt am Main StV 1995, 125),
- der SV hat **Briefe** des untergebrachten Angeklagten **unterdrückt** (BGHSt 21, 277),
- die Beantwortung von zugunsten des Angeklagten gestellten **Entlastungsfragen** wird **verweigert** (BGH MDR 1975, 368 [D]),
- der SV hat **eigene Ermittlungen** durchgeführt, indem er z.B. im Rahmen eines Glaubwürdigkeitsgutachten Angehörige der zu Begutachtenden vernommen hat und ihre Angaben in das Gutachten hat einfließen lassen (AG Euskirchen StraFo 2006, 493),

- wenn der psychiatrische SV auf seinem öffentlich zugänglichen **Facebookprofil** den Eindruck erweckt, dass der SV die Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aus sachfremden Erwägungen und nicht objektiv beurteilen und es ihm an der **gebotenen Neutralität mangeln** könnte (LG Leipzig StV 2018, 277 m. Anm. *Burhoff* StRR 9/2017, 17),
- der SV hat „**Fangfragen**“ an einen Entlastungszeugen gestellt (OLG Hamburg StV 1987, 142),
- der SV folgt dem Geschehen **in der HV** nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit, sondern erledigt **anderweitige (Büro)Arbeiten**, wie z.B. längere Literaturrecherche mit dem Mobiltelefon (LG Stuttgart StraFo 2014, 69),
- der SV hat ohne Einwilligung des Angeklagten und ohne gerichtliche Ermächtigung **körperliche Eingriffe** vorgenommen (BGHSt 8, 144 f.),
- der SV hat unsachliche **Kritik** an einem angekündigten **Privatgutachten** geäußert (OLG Zweibrücken NJW 1998, 912 [für Zivilverfahren]),
- der SV nimmt in einer Weise **gegenüber** einem **anderen SV Stellung** zu **Äußerungen** der **Verteidigung** über seine gutachterliche Tätigkeit, die den Bezug zum Verfahren nicht erkennen lässt (BGH StV 2011, 728),
- der SV macht **unsachliche persönliche Angriffe** gegen den **Verteidiger**, der sachliche Einwendungen und Beanstandungen erhoben hat (AG Backnang StRR 2014, 82 [Ls.]),
- der SV hat für den Verletzten (BGHSt 20, 245), für den Nebenkläger (OLG Hamm VRS 26, 365) oder für eine am Ausgang des Verfahrens interessierte Versicherungsgesellschaft ein **Privatgutachten** erstattet (RGSt 72, 250 f.; BGH NStZ 2002, 215 [Gutachtenerstattung für Brandversicherung]),
- der SV ist trotz Nachbesserung **nicht** in der Lage, den **Mindestanforderungen** für das in Auftrag gegebene **Gutachten** zu erfüllen (LG Augsburg StV 2014, 131 für Prognosegutachten im Strafvollstreckungsverfahren),
- der SV hat den Angeklagten **provokativ gefragt**, z.B., ob er auf einem „bestimmten Paragraphen“ reisen wolle (BGH MDR 1977, 983 [H]; StV 1990, 389),
- der SV äußert sich zu den **Rechtsfolgen** dahin, dass er hoffe, es werde gegen den Angeklagten nicht nur eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt (BGH StV 1981, 55),
- der SV wollte den Angeklagten ohne dessen Einwilligung vor **Studenten befragen** (BGH MDR 1980, 456 [H]),
- der SV hat das **Tatopfer**/Ehefrau des Angeklagten, deren Tötung diesem zur Last gelegt wird, **ärztlich behandelt** (BGH MDR 1972, 925 [D]),
- ggf., wenn eine als **Therapeutin** tätige Psychologin mit der Begutachtung der **Glaubwürdigkeit** beauftragt wird (BGH StV 1996, 130),
- der SV ist **unprofessionell** und **einseitig** vorgegangen und hat aus persönlicher Verbundenheit und aus außerhalb des Gutachtenauftrags liegenden Gründen den Angeklagten zur **Änderung** seines **Aussageverhaltens** bestimmt (BGHSt 37, 376; s. aber BGH NStZ 2000, 544),
- wenn der SV **Verfahrensrechte** von Verfahrensbeteiligten **missachtet**, indem der SV z.B. hat einen **Zeugnisverweigerungsberechtigten** und erklärtermaßen aussageunwilligen (kindlichen und verstandesunreifen) Zeugen **gedrängt**, dennoch an einer aussagepsychologischen Begutachtung durch Angaben zur Sache mitzuwirken; wobei das das spätere Einverständnis des gesetzlichen Vertreters eines solchen Zeugen mit der Verwertung von dessen Angaben gegenüber dem SV allenfalls den Mangel der unterbliebenen Belehrung nach § 52 heilen kann, nicht jedoch das rechtswidrige Verleiten des Zeugen dazu, Angaben zu machen (OLG Rostock NStZ 2015, 359 m. Anm. *Eisenberg* NStZ 2016, 11).

für eine **nicht begründete Ablehnung** eines SV

- der SV hat den Angeklagten über sein **Aussageverweigerungsrecht nicht belehrt** (BGH, Urt. v. 6.11.1979 – 1 StR 546/79),
- allein der Umstand, dass der SV eine nach § 52 gebotene **Belehrung** des zu untersuchenden Kindes durch die zuständige Stelle **nicht herbeiführt** (BGH NStZ 1997, 349), es sei denn, der SV ver-

schweigt dem Kind bewusst, dass er im Auftrag der Justizbehörden tätig wird, weil er sicher ist, dass dieses anderenfalls keine Angaben zum Tatgeschehen machen würde,

- der SV hat in seinem schriftlichen Gutachten die **Beweisaufnahme zulasten** des Angeklagten **gewürdigt** (BGH MDR 1974, 367 [D]; a.A. *Eisenberg*, Rn 1551),
- **eigene Ermittlungstätigkeit** des SV, wenn der SV in seinem Gutachten alle herangezogenen Quellen und die dabei gewonnenen Informationen offenlegt (OLG Naumburg, Beschl. v. 17.2.2010 – 10 W 13/10),
- **eigenes Verhalten** des **Angeklagten** (BGH MDR 1972, 18 [D]), und zwar auch dann nicht, wenn der Angeklagte Strafanzeige wegen Beleidigung gegen den SV erstattet hat, da der Angeklagte es sonst in der Hand hätte, den SV auszuschalten (OLG München NJW 1974, 384; LR-*Krause*, § 74 Rn 14),
- wenn der SV auf unsubstantiierte, polemische oder gar beleidigende Angriffe gegen seine Person und/oder seine Arbeitsweise **nachvollziehbare Emotionen** oder auch Empörung zeigt (AG Backnang StRR 2014, 82 [Ls.]),
- der SV bezeichnet die **Einlassung** der Angeklagten insgesamt als **unglaublich** (BGH NStZ 1981, 94 [Pf]),
- nicht allein deshalb, weil der SV dem Angeklagten und seinem Verteidiger eingehend **erläutert**, warum aus seiner Sicht ein bestimmtes **Einlassungsverhalten** beim Gericht **keinen Erfolg** haben wird und empfiehlt, die Einlassung zu ändern (BGH NStZ 2008, 229),
- der SV hat seine Untersuchungen vorab in einer Fachzeitschrift veröffentlicht oder er hat sich sonst **wissenschaftlich geäußert** (OLG Düsseldorf JMBL. NW 1987, 101 [insoweit nicht in StV 1987, 241]; *wistra* 1994, 78; vgl. dazu a. BGHSt 41, 206, 211),
- **mangelnde Sachkunde** (h.M.; vgl. u.a. BGH StV 2002, 350; 2017, 144 [Ls.]; NStZ-RR 2009, 3 [Ci]; OLG Schleswig SchlHA 1997, 137; vgl. u.a. KK-*Senge*, § 74 Rn 1), die aber ggf. dazu führen kann, die Einholung eines weiteren Gutachtens von einem sog. → *Obergutachter*, Rdn 2172, zu beantragen (vgl. aber auch LG Augsburg StV 2014, 131, wenn der SV die Mindestanforderungen für das in Auftrag gegebene Gutachten nicht erfüllt),
- der SV beantragte eine **Nachexploration** des Angeklagten, ohne einseitig zu Lasten des Angeklagten tätig werden zu wollen (BGH NStZ-RR 2011, 101 [Ci/Zi]),
- die bloße **Nichtoffenlegung** einer **Erkenntnisquelle** (BGH StV 2011, 709 [nur handwerklicher Fehler]),
- **Unterlassen** der **Kontaktaufnahme** zum **Gericht** vor „eigenen“ Ermittlungen, um das weitere Vorgehen abzusprechen (OLG Naumburg, Beschl. v. 17.2.2010 – 10 W 13/10),
- nicht unbedingt **fehlerhafte Vorgehensweise** bzw. handwerkliche Fehler bei der Gutachtenerstellung, wenn darin nicht Befangenheit zum Ausdruck kommt (BGH NStZ 2000, 544; StV 2017, 144 [Ls.; falsche Methodenwahl]; OLG Köln NStZ-RR 2011, 315 [mangelhafte Informationsbeschaffung]; OLG Naumburg, Beschl. v. 17.2.2010 – 10 W 13/10; s. aber BGHSt 37, 376),
- allein die **Mitwirkung** im **Vorverfahren** im Auftrag der StA oder der Polizei (BGH NStZ 2008, 50) für Dolmetscher, und zwar auch dann nicht, wenn erst das vom SV erstattete Gutachten zur Einleitung des Strafverfahrens führt (BGHSt 18, 214, 217; s. aber BGH NStZ 2002, 215 und dazu auch *Wiegmann* StV 1996, 571 ff.),
- der SV spricht von „**Opfer**“ und „**Tat**“ (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 7; a.A. *Eisenberg*, Rn 1551),
- sogar dann nicht, wenn der SV selbst im Anschluss an seine Untersuchung die **Strafanzeige** gegen den Angeklagten erstattet hat (vgl. u.a. OLG München NJW 1971, 384),
- der SV war in einem anderen **Strafverfahren** bereits **früher** gegen den Angeklagten **tätig** (BGHSt 8, 226, 235),
- (allein) die **Tätigkeit** des SV in der **Klinik**, in welcher der **Beschuldigte/Angeklagte einstweilig untergebracht** ist BGH NStZ-RR 2016, 131 [Ci/Zi]),

## A Ablehnung eines Sachverständigen

- wenn der SV eine **bestimmte Untersuchungsmethode** anwendet, da der SV bei der Erstattung eines (psychiatrischen) selbst zu entscheiden hat, welche Untersuchungsmethoden er anwendet (BGH StV 2017, 144 [Ls. für sog. Psychopathy-Checklist]),
- wenn sich die **Methodenauswahl** als fehlerhaft erweist, da die mangelnde Sachkunde kein Ablehnungsgrund darstellt (BGH StV 2017, 144 [Ls.]; s.a. BGH StV 2002, 350).

5. Für das **Verfahren** zur Ablehnung eines SV ist auf Folgendes hinzuweisen (vgl. i.Ü. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 9 m.w.N.; *Krekeler StraFo* 1996, 9 ff.):

- 28 a) Nach dem Wortlaut des § 74 Abs. 2 S. 1 sind **ablehnungsberechtigt** nur der Angeklagte, der Privatkläger und die StA. Über den Wortlaut hinaus wird aber auch dem Nebenkläger (§ 397 Abs. 1 S. 3), einem Einziehungsbeteiligten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Erziehungsberechtigten im JGG-Verfahren ein Ablehnungsrecht zugebilligt (*Meyer-Goßner/Schmitt*, a.a.O. m.w.N.).

☝ Der **Verteidiger** ist nur berechtigt, im **Namen des Angeklagten** den SV abzulehnen (OLG Hamm NJW 1951, 731; *LR-Krause*, § 74 Rn 15).

- 29 b) Der (vom Gericht) ernannte SV ist den Ablehnungsberechtigten **namhaft** zu machen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen (§ 74 Abs. 2 S. 2), und zwar unmittelbar nach der Ernennung. Die Ablehnungsgründe sind glaubhaft zu machen; für die **Glaubhaftmachung** gelten die Ausführungen zur Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes für die Ablehnung eines Richters entsprechend (→ *Ablehnungsverfahren*, Rdn 125; zu einem **Antragsmuster** s.u. Rdn 40).

- 30 c) Das Ablehnungsgesuch, das keiner besonderen Form bedarf, ist **zeitlich erst zulässig**, wenn der **SV ernannt** worden und die Sache bei Gericht anhängig ist (*LR-Krause*, § 74 Rn 18, 20; zu den Möglichkeiten des Verteidigers im Vorverfahren s. *Burhoff*, EV, Rn 7 f., 2042 ff.). Es kann nach § 83 Abs. 2 auch noch **nach Erstellung des Gutachtens** gestellt werden. Eine Präklusion wie bei der Ablehnung eines Richters gibt es nicht (→ *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 160). Der letztmögliche Zeitpunkt ist der Schluss der Beweisaufnahme, nach Beginn der → *Urteilsverkündung*, Rdn 2974, braucht das Gericht – wie bei Beweisanträgen – Anträge nicht mehr entgegenzunehmen (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 12; *Eisenberg* NSTZ 2006, 374).

☝ Der Verteidiger sollte aber mit einem Ablehnungsantrag, der sich auf Umstände aus dem EV stützt, **nicht zu lange warten**; ggf. kann dann der Antrag als rechtsmissbräuchlich abgelehnt werden (BGH NSTZ 2008, 50).

- 31 d) I.d.R. wird es zweckmäßig sein, eine **Stellungnahme** des **SV** zu dem Befangenheitsantrag einzuholen (BGH NSTZ 2008, 50; StV 2011, 728).

### 6. Hinweise für den Verteidiger!

Für die **HV** ist zusätzlich noch Folgendes zu beachten (s.a. *Krekeler StraFo* 1996, 9 ff.):

- 32 a) Der **Ablehnungsantrag** muss **in der HV gestellt** und dort wiederholt werden, wenn er bereits früher gestellt war (RGSt 68, 327; OLG Hamm VRS 39, 217). Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung gestellt werden (BGH, Beschl. v. 3.5.2011 – 1 StR 699/10; *KK-Senge*, § 74 Rn 9 m.w.N.). Ein schon vor der HV gestellter Antrag kann mit derselben Begründung **wiederholt** werden (RGSt 47, 239; *LR-Krause*, § 74 Rn 25; *HK-Lemke*, § 74 Rn 15), selbst wenn er zurückgewiesen und sogar die Beschwerde erfolglos war (OLG Oldenburg JZ 1960, 291). Dagegen wird die Wiederholung eines in der HV bereits gestellten und abgelehnten Antrags – mit derselben Begründung – als rechtsmissbräuchlich und unzulässig anzusehen sein (*KK-Senge*, § 74 Rn 9).

☝ Der Verteidiger darf die **Wiederholung** des vor der HV gestellten, aber abgelehnten Ablehnungsantrags **nicht versäumen**. Anderenfalls kann auf die Ablehnung des Befangenheitsantrags in der **Revision** eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden (BGH StV 2002, 350).



b) Über das Ablehnungsgesuch wird in der HV durch das **Gericht** unter Mitwirkung der Schöffen mit zu begründendem **Beschluss** (§ 34) **entschieden**. 33

c) Bei **begründeter Ablehnung** darf der SV **nicht** weiter **vernommen** bzw. ein bereits erstattetes Gutachten nicht verwertet werden (BGH, Beschl. v. 16.12.2004 – 1 StR 420/03 [insoweit nicht in BGHSt 49, 381]; OLG Düsseldorf MDR 1984, 71; LR-Krause, § 74 Rn 34). Der SV darf sein Gutachten auch **nicht** als → **Sachverständiger Zeuge**, Rdn 3865, erstatten (BGHSt 20, 222), auch kann ein anderer SV es nicht an seiner Stelle vortragen (OLG Celle NJW 1964, 462). Das Gericht kann mit dem Gutachten nicht die eigene Sachkunde i.S.d. § 244 Abs. 4 begründen (KK-Senge, § 74 Rn 14). Es darf aber den SV als **Zeugen vernehmen** über Tatsachen, die Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, und zwar nach h.M. nicht nur über Zufallsbeobachtungen und Zusatztatsachen, sondern **auch** über die bei der Vorbereitung des Gutachtens ermittelten **Befundtatsachen** (BGH, a.a.O.; NStZ 2002, 44, 45; zuletzt NStZ-RR 2010, 210 [Ls.]; Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 Rn 19 m.w.N. zur Gegenmeinung). Daran kann dann ein anderer SV anknüpfen. 34

☞ Wird ein wegen Befangenheit abgelehnter SV **als Zeuge** vernommen, muss der **Verteidiger** darauf achten, dass der SV **nicht versteckt** ein **Gutachten** erstattet. Der SV darf während seiner Vernehmung keine einzige sachkundige Folgerung ziehen (*Dahs*, Rn 620, 626 a.E.).

Die begründete Ablehnung eines SV macht diesen aber zu einem „**völlig ungeeigneten**“ **Beweismittel** i.S.d. § 245 Abs. 2 mit der Folge, dass dieser nicht mehr als „präsenes Beweismittel“ in das Verfahren eingeführt werden kann (BGH NStZ 1999, 632).

Wird der SV für befangen erklärt, führt dies nicht zwangsläufig zum Wegfall des Vergütungsanspruchs für das erstellte Gutachten (§ 8a JVEG). Das ist nur dann der Fall, wenn der Sachverständige die Ablehnung grob fahrlässig oder durch bewusste Pflichtwidrigkeit herbeigeführt hat. Das setzt voraus, dass der Sachverständige die erforderliche Sorgfalt nach den Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet gelassen hat, was jedem hätte einleuchten müssen (OLG Koblenz JurBüro 2015, 96; OLG Nürnberg zfs 2012, 206; LG Osnabrück JurBüro 2015, 654). Bloße Ungeschicklichkeiten reichen nicht (OLG Koblenz, a.a.O.). 35

☞ Seine Einwände muss der Angeklagte später im Verfahren über den **Kostenansatz** geltend machen. Rechtsmittel dort ist ggf. die Beschwerde nach § 66 Abs. 2 S. 1 GKG.

d) Die Entscheidung des (erkennenden) Gerichts über die Ablehnung des Sachverständigen kann **nicht** mit der **Beschwerde** nach § 304 angegriffen werden. Dem steht § 305 S. 1 entgegen (BGH NStZ-RR 2013, 29; KG, Beschl. v. 4.5.1998 – 4 Ws 91/98; OLG Celle Nds.Rpfl. 2016 163; OLG Köln, Beschl. v. 15.11.2010 – 2 Ws 738/10; KK-Zabeck, § 74 Rn 6; Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 Rn 20). 36

Der Beschluss kann später nur noch mit der **Revision** angegriffen werden. Anders als bei der Richterablehnung prüft das Revisionsgericht aber nicht selbstständig, ob die Voraussetzungen für die Ablehnung des SV im konkreten Fall vorliegen, sondern nur aufgrund der Tatsachen, die das Tatgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und an die es gebunden ist (st.Rspr.; vgl. u.a. BGH NStZ 2008, 50; 2014, 663; StV 2011, 709; 2011, 728; BGH StraFo 2016, 336, insoweit nicht in NJW 2016, 3459; NStZ-RR 2016, 67 [Ci/Ni]). Deshalb muss dieses in seinem Beschluss darlegen, von welchen Tatsachen es ausgeht (u.a. BGH NStZ 1994, 388; vgl. zur **Revision** in diesen Fällen i.Ü. Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 Rn 21 m.w.N.). 37

7.a) Neben der Ablehnung eines SV kann auch ein **Antrag** auf **Entbindung** in Betracht kommen (für das EV s. *Burhoff*, EV, Rn 2042). Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein vom Gericht beauftragter SV beruflich überlastet ist und das (erst in der HV) in Auftrag gegebene **Gutachten nicht in angemessener Zeit** erstatten kann. I.Ü. kann der SV entbunden werden, wenn er die Erstattung des Gutachtens verweigert (wegen der Einzelh. s. § 76; s. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, § 76 Rn 1 ff. m.w.N.). Die Entbindung ist nach § 76 Abs. 1 S. 2 auch aus anderen Gründen zulässig. Sie kann allerdings **nach Erstattung** des **Gut-** 38

**achtens** in der HV **nicht** (mehr) auf mangelnde Sachkunde gestützt werden. Vielmehr muss das Gericht dann nach § 83 vorgehen (BGH StraFo 2003, 198). Zudem dürfte § 245 Abs. 1 vorgehen.

☝ Der **Entbindungsantrag** kann auch gestellt werden, wenn der SV befangen erscheint. Deshalb kann dieser sich aus **verteidigungstaktischen** Gründen auch in diesen Fällen anbieten, wenn der Verteidiger nicht sofort zum „scharfen Schwert“ einer Ablehnung greifen möchte (*Tondorf/Waider StV* 1993, 42), durch die er sich ggf. einen SV, dessen Ablösung er dann doch nicht erreicht, „verärgert“.

- 39** **b)** Gegen die Entscheidung über den Antrag steht dem Verteidiger, da es sich in der HV um eine Maßnahme des erkennenden Gerichts handelt, nach § 305 S. 1 **kein Rechtsmittel** zu (KK-*Senge*, § 76 Rn 5; OLG Schleswig SchlHA 2006, 260 [Dö/Dr]). Mit der **Revision** kann aber gerügt werden, dass dem SV kein (Ver-)Weigerungsrecht nach § 76 Abs. 1 S. 1 hätte zuerkannt werden dürfen, oder dass die Entbindung/Nichtentbindung zu Unrecht erfolgt ist (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 76 Rn 7). Auf den Antrag des Verteidigers, nach § 83 einen neuen SV zu bestellen, finden die Grundsätze des Beweisrechts Anwendung. Ob das Gericht verpflichtet ist, ein neues Gutachten einzuholen, kann in der Revision aber nur mit der Aufklärungsrüge wegen fehlerhafter Ablehnung eines entsprechenden Beweisantrags beanstandet werden (BGH StraFo 2003, 198).

**40** **8. Muster: Ablehnung eines Sachverständigen**



▼  
An das

Landgericht Musterstadt

■■■■■■■■■■  
In dem Strafverfahren

gegen H. Mustermann

Az.: ■■■■■■

wegen des Verdachts der Brandstiftung

wird namens und in Vollmacht des Angeklagten

der Sachverständige S wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gründe:

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sein Wohnhaus in Brand gesetzt zu haben, um sich die Versicherungssumme aus der für das Wohnhaus bei der B-AG abgeschlossenen Brandversicherung zu verschaffen. Unmittelbar nach dem Brand hat der Sachverständige S als Sachverständiger die Brandstelle in Augenschein genommen und Untersuchungen zur Brandursache angestellt. Er war dazu von den ermittelnden Polizeibeamten aufgefordert worden. Das daraufhin erstellte Brandgutachten ist vom Sachverständigen sowohl an die Polizei als auch an die B-AG übersandt worden. Das Gutachten ist Gegenstand der Akte (s. Bl. ■■■■■ d.A.). Der Sachverständige ist für seine Tätigkeiten von der B-AG bezahlt worden.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt für den Beschuldigten die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen (s. BGH NStZ 2002, 215).

Rechtsanwalt



**Siehe auch:** → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 2656 m.w.N.

## Ablehnung eines Staatsanwalts

41

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Für den StA gelten die §§ 22 ff. nach h.M. nicht, auch nicht entsprechend.
2. Die Lit. ist sich aber weitgehend einig, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Nr. 1 – 3 den StA aufgrund seiner objektiven Rolle von einem Verfahren ausschließen.
3. Es kann auch hinsichtlich eines StA die Besorgnis der Befangenheit bestehen.
4. Es besteht kein Recht auf Ablehnung eines ausgeschlossenen oder befangenen StA.

**Literaturhinweise:** Arloth, Zur Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwalts, NJW 1983, 209; Artkämper, Der (dis-)qualifizierte Staatsanwalt, StRR 2008, 408; Boehme-Neßler, Litigation-PR als Revisionsgrund Verfahrensrechtliche Folgen verfassungswidriger Informationspolitik der Staatsanwaltschaft, StraFo 2010, 456; Bruns, Ablehnung eines Staatsanwalts aus den Gründen des § 24 StPO, insbesondere wegen Besorgnis der Befangenheit?, in: Festschrift für Heinrich Grützner, 1970, S. 42; Buckert, Der Rechtsanspruch des Bürgers auf Ablösung eines befangenen Staatsanwalts und seine gerechte Durchsetzung, NJW 1970, 847; Frisch, Ausschluß und Ablehnung des Staatsanwalts, Möglichkeiten und Grenzen richterlicher Fortbildung und sachgerechter Gesetzgebung, in: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, 1978, S. 385; Hilgendorf, Verfahrensfragen bei der Ablehnung eines Staatsanwalts, StV 1996, 50; Joss, Ablehnung des Staatsanwalts wegen Befangenheit, NJW 1981, 100; Kelker, Wohin will der BGH beim Zeugenstaatsanwalt? Zugleich eine Besprechung des BGH-Beschlusses vom 24.10.2007 – 1 StR 480/07, StV 2008, 381; Kühne, Wer mißbraucht den Strafprozeß?, StV 1996, 684; Kuhlmann, Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwaltes, DRiZ 1976, 11; Pawlik, Der disqualifizierte Staatsanwalt, NStZ 1995, 310; Pfeiffer, Zur Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwalts im geltenden Recht, in: Festschrift für Kurt Rebmann, 1989, S. 359; Reinhardt, Der Ausschluß und die Ablehnung des befangenen erscheinenden Staatsanwaltes, 1997; Schaefer, Das Fairnessgebot für den Staatsanwalt, in: Festschrift für Peter Rieß, 2002, S. 491; Schairer, Der befangene Staatsanwalt, 1983; K. Tolksdorf, Mitwirkungsverbot für den befangenen Staatsanwalt, 1989; Türg, Medienarbeit der Strafjustiz – Möglichkeiten und Grenzen, NJW 2011, 1040; Wendisch, Zur Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwalts, in: Festschrift für Karl Schäfer, 1979, S. 243; Ziegler, Risiken und prozessuale Folgen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Medienkontakte, StraFo 1995, 68; s.a. die Hinw. bei → Staatsanwalt als Zeuge, Rdn 3873.

42

1. Für den StA gelten die §§ 22 ff. nach h.M. **nicht**, auch nicht **entsprechend** (vgl. u.a. BGH NJW 1984, 1907; NStZ 1991, 595; HRRS 2006 Nr. 14; Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 22 Rn 3 m.w.N.). Der BGH (vgl. NStZ 2008, 353) geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Ausschluss-/Ablehnungsmöglichkeit bewusst nicht vorgesehen hat, um zu verhindern, dass der eingearbeitete Anklagevertreter aus dem Verfahren entfernt werden könnte (vgl. dazu und zur Stellung des StA Kelker StV 2008, 381).

43

2.a) Das bedeutet jedoch nicht, dass ein StA in einem Strafverfahren mitwirken darf, in dem seine Mitwirkung an sich unzulässig wäre, z.B. weil er mit dem Verletzten verwandt ist (Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 22 Rn 3). Die Lit. ist sich insoweit weitgehend einig, dass das Vorliegen der **Voraussetzungen des § 22 Nr. 1–3** den StA aufgrund seiner objektiven Rolle von einem Verfahren **ausschließen** (vgl. LR-Siolek, vor § 22 Rn 15 f. m.w.N.; KK-Scheuten, vor § 22 Rn 1 [§§ 22, 23 geben Anhaltspunkte]; eingehend dazu a. Pawlik NStZ 1995, 311; Artkämper StRR 2008, 408; a.A. wohl HK-Temming, vor §§ 22 ff. Rn 6). In § 11 BWAGGVG bzw. § 11 NdsAGGVG ist daher auch ausdrücklich bestimmt, dass ein StA in sog. Ausschlussfällen keine Amtshandlungen vornehmen darf (zur bezweifelten Gültigkeit dieser Vorschriften s. die Nachw. bei Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 22 Rn 3; KMR-Bockemühl, vor § 22 Rn 5). Umstritten ist, ob der StA danach bei Vorliegen der in diesen Vorschriften genannten Ausschlussstatbestände Amtshandlungen vornehmen darf oder nicht (abl. Artkämper StRR 2008, 408; zust. Hammer, in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 5. Aufl. 2015, S. 952; Meyer-Goßner/Schmitt, § 22 Rn 3).

44

b) Befreit in diesen Ausschlussfällen der Vorgesetzte den StA nicht von sich aus (s. § 145 Abs. 1 GVG, § 59 BBG), können das Gericht und andere Prozessbeteiligte, insbesondere auch der **Verteidiger**, auf die **Ablösung des StA hinwirken**.

45

☝ Dazu muss sich der Verteidiger schriftlich an den **Dienstvorgesetzten** des StA (s. § 145 Abs. 1 GVG) **wenden**, seine „Ablehnungsgründe“ vortragen und den Vorgesetzten bitten, im Wege der Dienstaufsicht den als befangen angesehenen StA abzulösen (*Hilgendorf StV* 1996, 52).

Gegen die ablehnende Entscheidung des Dienstvorgesetzten steht dem Verteidiger nach h.M. **nicht** der Antrag nach § 23 EGGVG zu (*Meyer-Goßner/Schmitt*, vor § 22 Rn 5; § 23 EGGVG Rn 15; *Artkämper StRR* 2008, 408, 411; *Pawlik NStZ* 1995, 314; OLG Frankfurt am Main StraFo 1999, 162; OLG Hamm NJW 1969, 808; a.A. mit beachtlichen Argumenten *Hilgendorf StV* 1996, 53), **möglich** ist aber eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** oder eine Gegenvorstellung (allgemein dazu *Burhoff, EV*, Rn 1452 ff., 4547 ff.). Die Entscheidung über die Nichtabberufung des StA kann auch **nicht** unmittelbar mit der **Verfassungsbeschwerde** angegriffen werden, da es sich um eine prozessuale Zwischenentscheidung handelt (BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 2335/07).

- 46** 3. Es kann auch hinsichtlich eines StA die **Besorgnis** der **Befangenheit** bestehen. Dabei sind aber, da Gericht und StA im Verfahren unterschiedliche Aufgaben haben, **nicht** dieselben **Maßstäbe** anzuwenden wie nach § 24 bei der Befangenheit von Richtern (BVerfG JR 1979, 28; BGH NJW 1984, 1907; NStZ 1991, 595). So ist die Besorgnis der Befangenheit z.B. verneint worden, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache ein früherer Richter nun als StA in der HV tätig ist (BGH, a.a.O.; StV 1996, 297 [zum Einsatz eines StA mit „persönlichen leidvollen“ Erfahrungen mit der DDR-Strafjustiz]; mit guten Gründen a.A. OLG Stuttgart NJW 1974, 1394 [Verstoß gegen den Grundsatz des „fair-trial“, wenn der Richter erster Instanz in der Berufungs-HV als Sitzungsvertreter der StA auftritt]). Zwar trifft den StA nach § 160 Abs. 2 eine Pflicht zur Objektivität und Berücksichtigung auch aller den Angeklagten entlastenden Umstände (vgl. a. Nr. 127 RiStBV), eine gewisse Einseitigkeit des StA ist durch seine Rolle im Strafverfahren aber vorgegeben (*Artkämper StRR* 2008, 408, 411; *Hilgendorf StV* 1996, 52; ähnl. a. *Pawlik NStZ* 1995, 311; zu den prozessualen Folgen staatsanwaltschaftlicher Medienkontakte *Ziegler StraFo* 1995, 69).
- 47** Deshalb wird i.d.R. nur **schwerwiegendes Fehlverhalten** eine Befangenheit oder gar einen Ausschluss des StA begründen können. Das wird dann der Fall sein, wenn sich aus dem Verhalten des StA dessen Voreingenommenheit geradezu aufdrängt und sein Prozessverhalten aus der Sicht des Angeklagten als Missbrauch staatlicher Macht i.S.d. Grundsatzes des „fair-trial“ erscheint. Dies wird man z.B. dann bejahen können, wenn der StA den **Angeklagten** ständig **einschüchtert** und unter **Druck** setzt, um ihn zu einem Geständnis zu bewegen. Auch bei Ehrverletzungen des Angeklagten oder eines Zeugen, der entlastend für den Angeklagten aussagt, kann ein Einschreiten des Gerichts geboten sein (nach LG Mönchengladbach StV 1987, 333). Befangenheit dürfte auch dann vorliegen, wenn der StA von vornherein auf ein bestimmtes **Beweisergebnis festgelegt** ist oder er gegen Zeugen und SV grds. mit Zwangsmaßnahmen droht (s. LG Bad Kreuznach StV 1993, 629, 636 [für EV; dann kann für eine von diesem StA durchgeführte Vernehmung ein BVV bestehen]). Das Gebot der Objektivität verletzt der StA aber nicht bereits dann, wenn er den Anklagevorwurf nach dem (bisherigen) Ergebnis einer mehrtägigen Beweisaufnahme als bestätigt ansieht und dies in der HV auch äußert. Das ist Ausdruck seiner eigenen Meinungsbildung, auf die das Gericht keinen Einfluss nehmen kann (vgl. dazu LG Mönchengladbach, a.a.O. [insbesondere zu der Äußerung des StA gegenüber einem offenbar wegen Betruges Angeklagten, er habe sich bei den Krankenkassen „bedient“]; s.a. *Hilgendorf StV* 1996, 51). Auch ist die Kenntnis des StA vom „**Verteidigungskonzept**“ kein Ausschluss/Befangenheitsgrund (BGH NJW 1984, 1907). Insoweit wird es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Etwas anderes dürfte gelten, wenn der StA in einer Sitzungspause in den Akten des (nicht anwesenden) Verteidigers „schnüffelt“ (zu den Fragen, wenn der StA als Zeuge vernommen worden ist, → *Zeuge, Staatsanwalt als Zeuge*, Rdn 3873). Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem StA wird man auch prüfen können/müssen, wenn ggf. das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigte/Angeklagten durch **Medienauskünfte** des StA verletzt wird (vgl. dazu *Türg NJW* 2011, 1040, 1045).



☞ Besteht „Besorgnis der Befangenheit“ hinsichtlich des StA muss der Verteidiger – ggf. das Gericht oder ein anderer Prozessbeteiligter – auf dessen **Ablösung hinwirken** (vgl. Rdn 45).

**4.a)** Es besteht **kein Recht** auf **Ablehnung** eines ausgeschlossenen oder befangenen StA (*Meyer-Goßner/Schmitt*, vor § 22 Rn 5 m.w.N.; *KK-Scheuten*, vor § 22 Rn 6 m.w.N. OLG Frankfurt am Main StraFo 1999, 162; OLG Hamm NJW 1969, 808; OLG Karlsruhe MDR 1974, 423; a.A. unter Hinw. auf den Grundsatz des „fair-trial“ *Hilgendorf StV* 1996, 51, 52 m.w.N.; zur Problematik des infolge einer Zeugenvernehmung „befangenen“ StA → *Zeuge, Staatsanwalt als Zeuge*, Rdn 3873; dazu u.a. BGH NSTZ-RR 2001, 107), und zwar auch nicht aus Art. 19 Abs. 4 GG (*Tolksdorf*, S. 24 m.w.N.).

48

☞ Da nach h.M. kein Anspruch auf **Ablehnung** eines befangenen **StA** besteht, sollte der Verteidiger sich gut überlegen, ob er einen StA wegen Befangenheit „ablehnt“. Diese Maßnahme ist häufig ein „**stumpfes Schwert**“ und erweckt nicht selten den Eindruck, es solle „Konfliktverteidigung“ betrieben werden (s. auch *Beck-Ignor/Dießner*, S. 428). Das bedeutet natürlich nicht, dass der StA da, wo es notwendig erscheint, nicht an seine Objektivitätspflicht erinnert werden muss/sollte.

Als Alternative bietet es sich ggf. an, mit einem **Beweisantrag** auf Vernehmung des StA als Zeuge zu erreichen, dass dieser von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen wird. Aber auch das wird dem Verteidiger häufig – nicht zu Unrecht – den Vorwurf der Prozesssabotage einbringen (*MAH-Krause*, § 7 Rn 101; *Beck-Ignor/Dießner*, a.a.O.).

**b)** Mit der **Revision** kann allerdings die Mitwirkung eines an sich „ausgeschlossenen“ StA in der HV als unzulässig **gerügt** werden (s. BGH StV 1996, 297; NSTZ 2008, 353; OLG Stuttgart NJW 1974, 1394; *Meyer-Goßner/Schmitt*, vor § 22 Rn 6 f.). Es liegt aber nicht der zwingende Aufhebungsgrund des § 338 Nr. 5 vor. Vielmehr ist die Revision nur begründet, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Urteil auf der unzulässigen Mitwirkung des StA beruht (vgl. z.B. BGHSt 34, 352 ff.; zur Kritik s. *Hilgendorf StV* 1996, 53, der gegen die h.M. einwendet, dass das Gericht u.U. mit einem befangenen StA verhandeln muss, obwohl es weiß, dass wegen dessen Mitwirkung das Urteil aufgehoben werden wird).

49

☞ In/während der HV hat der Verteidiger daher nur die Möglichkeit, sich an den Vorsitzenden zu wenden und diesen zu bitten, beim **Vorgesetzten** des Sitzungs-StA dessen **Auswechslung anzuregen** (OLG Zweibrücken StV 2000, 516; zu einem **Antragsmuster** s. Rdn 50). Ggf. wird der Verteidiger sich auch selbst an den Vorgesetzten wenden und unter Hinweis auf § 145 Abs. 1 GVG die Ablösung des befangenen StA beantragen. Gegen den Willen des Vorgesetzten ist die Maßnahme jedoch nicht durchsetzbar (*Meyer-Goßner/Schmitt*, vor § 22 Rn 4; *LR-Siolek*, vor § 22 Rn 10).

Der **Antrag** des Verteidigers, den Sitzungsvertreter der StA abzulösen, steht der **Fortsetzung der HV entgegen**. Ob diese auszusetzen oder ggf. nur zu unterbrechen ist, hängt davon ab, ob der Dienstvorgesetzte des Sitzungsvertreters kurzfristig über den Antrag entscheiden kann (s. OLG Zweibrücken, a.a.O.; → *Unterbrechung der Hauptverhandlung*, Rdn 2892).

## 5. Muster: Antrag auf Ablehnung eines Staatsanwalts

50



An das

Landgericht Musterstadt



In dem Strafverfahren

gegen H. Mustermann

